

Amtsblatt der Europäischen Union

L 27



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

62. Jahrgang

31. Januar 2019

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

- ★ Mitteilung betreffend das Inkrafttreten des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Königreich Norwegen und der Republik Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems 1
- ★ Mitteilung betreffend das Inkrafttreten des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Königreich Norwegen und der Republik Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems 1
- ★ Beschluss (EU) 2019/143 des Rates vom 28. Januar 2019 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Union und der Volksrepublik China im Zusammenhang mit DS492 „Europäische Union — Maßnahmen mit Auswirkung auf Zollzustände für bestimmte Geflügelfleischprodukte“ im Namen der Europäischen Union 2
- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China im Zusammenhang mit DS492 „Europäische Union — Maßnahmen mit Auswirkung auf Zollzustände für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse“ 4

VERORDNUNGEN

- ★ Durchführungsverordnung (EU) 2019/144 der Kommission vom 28. Januar 2019 zur Zulassung einer Zubereitung aus 3-Phytase, gewonnen aus *Komagataella pastoris* (CECT 13094), als Zusatzstoff in Futtermitteln für Junghennen und für Geflügelarten geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für die Mast oder Jungtiere von Geflügelarten geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Lege- oder Zuchtzwecke (Zulassungsinhaber Fertinagro Biotech S.L.) ⁽¹⁾ 8
- ★ Verordnung (EU) 2019/145 der Kommission vom 30. Januar 2019 zur Berichtigung der niederländischen Fassung der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel ⁽¹⁾ 11

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Durchführungsverordnung (EU) 2019/146 der Kommission vom 30. Januar 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/502 zur Zulassung der Zubereitung aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R404 als Futtermittelzusatzstoff für Milchkühe ⁽¹⁾	12
★ Durchführungsverordnung (EU) 2019/147 der Kommission vom 30. Januar 2019 zur Genehmigung des Wirkstoffs <i>Beauveria bassiana</i> Stamm PPRI 5339 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	14
★ Durchführungsverordnung (EU) 2019/148 der Kommission vom 30. Januar 2019 zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffs Propanil gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾	18
★ Durchführungsverordnung (EU) 2019/149 der Kommission vom 30. Januar 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2015/1108 und (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Anwendung von Essig als Grundstoff ⁽¹⁾	20
★ Durchführungsverordnung (EU) 2019/150 der Kommission vom 30. Januar 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 betreffend den berichtstatenden Mitgliedstaat, der jeweils mit der Überprüfung der in Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoffe Deltamethrin, Diflufenican, Epoxiconazol, Fluoxastrobin, Prothioconazol und Tebuconazol betraut ist ⁽¹⁾	23
★ Durchführungsverordnung (EU) 2019/151 der Kommission vom 30. Januar 2019 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff <i>Clonostachys rosea</i> Stamm: J1446 als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	26

BESCHLÜSSE

★ Beschluss (EU) 2019/152 des Rates vom 28. Januar 2019 zur Ernennung eines vom Königreich Belgien vorgeschlagenen Mitglieds des Ausschusses der Regionen	31
★ Beschluss (EU) 2019/153 des Rates vom 28. Januar 2019 zur Ernennung eines von der Italienischen Republik vorgeschlagenen Mitglieds des Ausschusses der Regionen	32
★ Beschluss (EU) 2019/154 der Kommission vom 30. Januar 2019 zur Festlegung interner Vorschriften über die Beschränkung des Rechts betroffener Personen auf Zugang zu ihren medizinischen Akten	33
★ Beschluss (EU) 2019/155 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 23. Januar 2019 zur Verlängerung der vorübergehenden Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs von Differenzgeschäften (CFD) an Kleinanleger	36

III Sonstige Rechtsakte

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

★ Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 83/18/COL vom 26. September 2018 über staatliche Garantien an Landsvirkjun für Derivatekontrakte (Island) [2019/156]	42
--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

Mitteilung betreffend das Inkrafttreten des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Königreich Norwegen und der Republik Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Königreich Norwegen und der Republik Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems tritt gemäß Nummer 18 des Abkommens am 1. Februar 2019 in Kraft.

Mitteilung betreffend das Inkrafttreten des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Königreich Norwegen und der Republik Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Königreich Norwegen und der Republik Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems tritt gemäß Nummer 18 des Abkommens am 1. Februar 2019 in Kraft.

BESCHLUSS (EU) 2019/143 DES RATES**vom 28. Januar 2019****über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Union und der Volksrepublik China im Zusammenhang mit DS492 „Europäische Union — Maßnahmen mit Auswirkung auf Zollzugeständnisse für bestimmte Geflügelfleischprodukte“ im Namen der Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. März 2018 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über eine einvernehmliche Lösung mit China im Zusammenhang mit dem WTO-Streitbeilegungsverfahren DS492 „Europäische Union — Maßnahmen mit Auswirkung auf Zollzugeständnisse für bestimmte Geflügelfleischprodukte“.
- (2) Die Verhandlungen wurden abgeschlossen und ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und China (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 18. Juni 2018 paraphiert.
- (3) Das Abkommen wurde am 30. November 2018 — vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt nach Maßgabe des Beschlusses (EU) 2018/1252 des Rates ⁽²⁾ — im Namen der Union unterzeichnet.
- (4) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China im Zusammenhang mit DS492 „Europäische Union — Maßnahmen mit Auswirkung auf Zollzugeständnisse für bestimmte Geflügelfleischprodukte“ wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in dem Abkommen vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor. ⁽³⁾

⁽¹⁾ Das Europäische Parlament hat seine Zustimmung am 16. Januar 2019 erteilt (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2018/1252 des Rates vom 18. September 2018 über die Unterzeichnung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Union und der Volksrepublik China im Zusammenhang mit DS492 „Europäische Union — Maßnahmen mit Auswirkung auf Zollzugeständnisse für bestimmte Geflügelfleischprodukte“ im Namen der Europäischen Union (ABl. L 237 vom 20.9.2018, S. 2).

⁽³⁾ Das Datum des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* durch das Generalsekretariat des Rates veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2019.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DAEA

ABKOMMEN**in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China im Zusammenhang mit DS492 „Europäische Union — Maßnahmen mit Auswirkung auf Zollzugeständnisse für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse“**

A. Schreiben der Europäischen Union

Sehr geehrter Herr [...] / Sehr geehrte Frau [...],

ich beehre mich, Sie über das vorstehend genannte WTO-Streitbeilegungsverfahren und die Ergebnisse unserer Verhandlungen im Hinblick auf eine einvernehmliche Lösung zu informieren.

Die Europäische Union eröffnet die folgenden Zollkontingente ⁽¹⁾:

- ein Zollkontingent von 6 060 Tonnen für die Zolltarifposition 1602.3929 (mit einer länderspezifischen Zuweisung von 6 000 Tonnen für China und 60 Tonnen für alle übrigen Länder) zu einem Kontingentzollsatz von 10,9 %,
- ein Zollkontingent von 660 Tonnen für die Zolltarifposition 1602.3985 (mit einer länderspezifischen Zuweisung von 600 Tonnen für China und 60 Tonnen für alle übrigen Länder) zu einem Kontingentzollsatz von 10,9 %,
- ein Zollkontingent (erga omnes) von 5 000 Tonnen für die Zolltarifposition 1602.3219 zu einem Kontingentzollsatz von 8 %.

Die Europäische Union und China notifizieren einander den Abschluss ihrer für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen internen Verfahren. Das Abkommen tritt 14 Tage nach dem Eingang der letzten Notifikation in Kraft. Die Europäische Union eröffnet die genannten Zollkontingente ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens.

Nach der Eröffnung der Zollkontingente notifizieren die Europäische Union und China dem Streitbeilegungsgremium (DSB) dieses Abkommen als einvernehmliche Lösung gemäß Artikel 3 Absatz 6 DSU in Bezug auf DS492 „Europäische Union – Maßnahmen mit Auswirkung auf Zollzugeständnisse für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse“. Auf dieser Grundlage bestätigt China, dass es in Bezug auf DS492 weder die Einleitung von Verfahren nach Artikel 21 Absatz 5 DSU noch die Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen nach Artikel 22 Absatz 6 DSU beantragen wird, solange die Europäische Union all ihren Verpflichtungen aus diesem Abkommen nachkommt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung dazu bestätigen würden.

Sofern Ihre Regierung dem Vorstehenden zustimmen kann, beehre ich mich vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China bilden.

Genehmigen Sie, Herr/Frau [...], den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Kopie: Thailand

⁽¹⁾ Die Zuweisung für China für die ersten beiden Zollkontingente erfolgt mit Einverständnis Thailands.

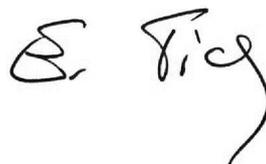
Съставено в Женева на
 Hecho en Ginebra, el
 V Ženevě dne
 Udfærdiget i Genève, den
 Geschehen zu Genf am
 Genf,
 Έγινε στη Γενεύη, στις
 Done at Geneva,
 Fait à Genève, le
 Sastavljeno u Ženevi
 Fatto a Ginevra, addì
 Ženēvā,
 Priimta Ženevoje,
 Kelt Genfben,
 Magħmul f'Ginevra,
 Gedaan te Genève,
 Sporządzono w Genewie, dnia
 Feito em Genebra,
 Întocmit la Geneva, la
 V Ženeve
 V Ženevi,
 Tehty Genevessä,
 Utfärdat i Genève den

30 -11- 2018

在日内瓦签订

За Европейския съюз
 Por la Unión Europea
 Za Evropskou unii
 For Den Europæiske Union
 Für die Europäische Union
 Euroopa Liidu nimel
 Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
 For the European Union
 Pour l'Union européenne
 Za Europejsku uniju
 Per l'Unione europea
 Eiropas Savienības vārdā –
 Europos Sąjungos vardu
 Az Európai Unió részéről
 Għall-Unjoni Ewropea
 Voor de Europese Unie
 W imieniu Unii Europejskiej
 Pela União Europeia
 Pentru Uniunea Europeană
 Za Európsku úniu
 Za Evropsko unijo
 Euroopan unionin puolesta
 För Europeiska unionen

欧洲联盟代表




B. Schreiben Chinas

Sehr geehrter Herr [...] / Sehr geehrte Frau [...],

ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, Sie über das vorstehend genannte WTO-Streitbeilegungsverfahren und die Ergebnisse unserer Verhandlungen im Hinblick auf eine einvernehmliche Lösung zu informieren.“

Die Europäische Union eröffnet die folgenden Zollkontingente^(?):

- ein Zollkontingent von 6 060 Tonnen für die Zolltarifposition 1602.3929 (mit einer länderspezifischen Zuweisung von 6 000 Tonnen für China und 60 Tonnen für alle übrigen Länder) zu einem Kontingentzollsatz von 10,9 %,
- ein Zollkontingent von 660 Tonnen für die Zolltarifposition 1602.3985 (mit einer länderspezifischen Zuweisung von 600 Tonnen für China und 60 Tonnen für alle übrigen Länder) zu einem Kontingentzollsatz von 10,9 %,
- ein Zollkontingent (erga omnes) von 5 000 Tonnen für die Zolltarifposition 1602.3219 zu einem Kontingentzollsatz von 8 %.

Die Europäische Union und China notifizieren einander den Abschluss ihrer für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen internen Verfahren. Das Abkommen tritt 14 Tage nach dem Eingang der letzten Notifikation in Kraft. Die Europäische Union eröffnet die genannten Zollkontingente ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens.

Nach der Eröffnung der Zollkontingente notifizieren die Europäische Union und China dem Streitbeilegungsgremium (DSB) dieses Abkommen als einvernehmliche Lösung gemäß Artikel 3 Absatz 6 DSU in Bezug auf DS492 „Europäische Union – Maßnahmen mit Auswirkung auf Zollzugeständnisse für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse“. Auf dieser Grundlage bestätigt China, dass es in Bezug auf DS492 weder die Einleitung von Verfahren nach Artikel 21 Absatz 5 DSU noch die Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen nach Artikel 22 Absatz 6 DSU beantragen wird, solange die Europäische Union all ihren Verpflichtungen aus diesem Abkommen nachkommt.“

Ich beehre mich, die Zustimmung meiner Regierung zum vorstehenden Schreiben zum Ausdruck zu bringen.

Genehmigen Sie, Herr/Frau [...], den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

在日内瓦签订

Съставено в Женева на

Hecho en Ginebra, el

V Ženevě dne

Udfærdiget i Genève, den

Geschehen zu Genf am

Genf,

Έγινε στη Γενεύη, στις

Done at Geneva,

Fait à Genève, le

Sastavljeno u Ženevi

Fatto a Ginevra, addì

Ženěvā,

Priimta Ženevoje,

Kelt Genfben,

Magħmul f'Ginevra,

Gedaan te Genève,

Sporządzono w Genewie, dnia

Feito em Genebra,

Întocmit la Geneva, la

V Ženeve

V Ženevi,

Tehty Genevessä,

Utfärdat i Genève den

30 -11- 2018

(?) Die Zuweisung für China für die ersten beiden Zollkontingente erfolgt mit Einverständnis Thailands.

中华人民共和国代表

За Китайската народна република

Por la República Popular China

Za Čínskou lidovou republiku

For Folkerepublikken Kina

Für die Volksrepublik China

Hiina Rahvavabariigi nimel

Για τη Λαϊκή Δημοκρατία της Κίνας

For the People's Republic of China

Pour la République populaire de Chine

Za Narodnu Republiku Kinu

Per la Repubblica popolare cinese

Ķīnas Tautas Republikas vārdā –

Kinijos Liaudies Respublikos vardu

A Kínai Népköztársaság részéről

Għar-Repubblika tal-Poplu taċ-Ċina

Voor de Volksrepubliek China

W imieniu Chińskiej Republiki Ludowej

Pela República Popular da China

Pentru Republica Populară Chineză

Za Čínsku lidovou republiku

Za Ljudsko republiko Kitajsko

Kiinan kansantasavallan puolesta

För Folkrepubliken Kina



VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/144 DER KOMMISSION

vom 28. Januar 2019

zur Zulassung einer Zubereitung aus 3-Phytase, gewonnen aus *Komagataella pastoris* (CECT 13094), als Zusatzstoff in Futtermitteln für Junghennen und für Geflügelarten geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für die Mast oder Jungtiere von Geflügelarten geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Lege- oder Zuchtzwecke (Zulassungsinhaber Fertinagro Biotech S.L.)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde die Zulassung einer Zubereitung aus 3-Phytase, gewonnen aus *Komagataella pastoris* (CECT 13094), beantragt. Dem Antrag waren die gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (3) Der Antrag betrifft die Zulassung einer in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ einzuordnenden Zubereitung aus 3-Phytase, gewonnen aus *Komagataella pastoris* (CECT 13094), als Zusatzstoff in Futtermitteln für Junghennen und für Geflügelarten geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für die Mast oder Jungtiere von Geflügelarten geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Lege- oder Zuchtzwecke.
- (4) Die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ gehörende Zubereitung aus 3-Phytase, gewonnen aus *Komagataella pastoris* (CECT 13094), wurde durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/895 der Kommission⁽²⁾ für die Dauer von zehn Jahren als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masthühner und Legehennen zugelassen.
- (5) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) gelangte in ihrem Gutachten vom 21. Februar 2018⁽³⁾ zu dem Schluss, dass 3-Phytase, gewonnen aus *Komagataella pastoris* (CECT 13094), unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt hat. Sie gelangte ferner zu dem Schluss, dass der Zusatzstoff die Vorratsspeicherung von Phosphor bei Masthühnern wirksam verbessern und dieser Schluss auf Junghennen extrapoliert werden kann. Da vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass die Wirkungsweise bei Geflügelarten die gleiche ist, hat die Behörde den Schluss zur Wirksamkeit auf Geflügelarten geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für die Mast oder Jungtiere von Geflügelarten geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Lege- oder Zuchtzwecke extrapoliert. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Sie hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.
- (6) Die Bewertung von 3-Phytase hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung von 3-Phytase, gewonnen aus *Komagataella pastoris* (CECT 13094), gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Zubereitung gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/895 der Kommission vom 24. Mai 2017 zur Zulassung einer Zubereitung aus 3-Phytase, gewonnen aus *Komagataella pastoris* (CECT 13094), als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masthühner und Legehennen (Zulassungsinhaber Fertinagro Nutrientes S.L.) (AbI. L 138 vom 25.5.2017, S. 120).

⁽³⁾ EFSA Journal 2018; 16(3):5203.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Verdaulichkeitsförderer“ einzuordnen ist, wird unter den in dem genannten Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyse-methode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Aktivität/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			

Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Verdaulichkeitsförderer

4a25	Fertinagro Nutrientes S.L.	3-Phytase EC 3.1.3.8	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Zubereitung aus 3-Phytase gewonnen aus <i>Komagataella pastoris</i> (CECT 13094), mit einer Mindestaktivität von 1 000 FTU ⁽¹⁾/ml</p> <p>Flüssig</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> 3-Phytase (EC 3.1.3.8), gewonnen aus <i>Komagataella pastoris</i> (CECT 13094)</p> <p><i>Analysemethode</i> ⁽²⁾ Bestimmung der 3-Phytase-Aktivität im Futtermittelzusatzstoff: — kolorimetrisches Verfahren auf der Basis der enzymatischen Reaktion von Phytase auf Phytat.</p> <p>Bestimmung der 3-Phytase-Aktivität in Futtermitteln: — kolorimetrisches Verfahren auf Basis der enzymatischen Reaktion von Phytase auf Phytat — EN ISO 30024.</p>	<p>Junghennen</p> <p>Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für die Mast oder Jungtiere von Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Legezwecke oder zur Zucht</p>	—	500 FTU		<p>1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität gegenüber Wärmebehandlung anzugeben.</p> <p>2. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Anwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken aufgrund der Anwendung des Stoffs zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz, zu verwenden.</p>	20. Februar 2029
------	----------------------------	-------------------------	--	--	---	---------	--	--	------------------

⁽¹⁾ 1 FTU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol anorganisches Phosphat in der Minute bei einem pH-Wert von 5,5 und einer Temperatur von 37 °C aus Natriumphytatsubstrat freisetzt.

⁽²⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter <https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports>

VERORDNUNG (EU) 2019/145 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2019
zur Berichtigung der niederländischen Fassung der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 zum Katalog der
Einzelfuttermittel
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die niederländische Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission ⁽²⁾ enthält im Anhang Teil C Einträge 13.8.1 und 13.8.2 einen Fehler in Bezug auf einen anzugebenden Bestandteil eines Einzelfuttermittels. Der fälschliche Verweis auf „Vochtgehalte“ (Feuchte) anstatt auf „Kalium“ (Kalium) wirkt sich auf den Umfang bestimmter Pflichten der Unternehmer aus.
- (2) Die niederländische Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 sollte daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen.
- (3) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel (Abl. L 29 vom 30.1.2013, S. 1).

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/146 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2019
zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/502 zur Zulassung der Zubereitung aus
***Saccharomyces cerevisiae* NCYC R404 als Futtermittelzusatzstoff für Milchkühe**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde die Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R404 mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/502 ⁽²⁾ von der Kommission als Futtermittelzusatzstoff für Milchkühe zugelassen.
- (2) Der Zulassungsinhaber, Micron Bio-systems Ltd, hat einen Antrag gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 zu dem Zweck gestellt, der Zulassung den Namen seines Vertreters hinzuzufügen.
- (3) Der Zulassungsinhaber hat einschlägige Nachweise dafür vorgelegt, dass FeedVision BV ab dem 30. März 2019 als sein Vertreter für den fraglichen Futtermittelzusatzstoff handeln wird.
- (4) Die vorgeschlagene Änderung der Zulassung ist ein rein administrativer Vorgang und erfordert keine Neubewertung des betreffenden Zusatzstoffs. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit wurde von dem Antrag unterrichtet.
- (5) Damit FeedVision BV als Vertreter des Zulassungsinhabers handeln kann, ist es notwendig, die betreffende Zulassung zu ändern. Der Name des Vertreters sollte daher dem Titel und dem Anhang der genannten Verordnung hinzugefügt werden. Der Name des Zulassungsinhabers wurde im Titel der Durchführungsverordnung (EU) 2015/502 falsch geschrieben. Die Schreibweise sollte daher im Titel der Durchführungsverordnung korrigiert werden.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/502 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten ab dem Datum des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union gelten.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/502

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/502 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Worte „Micro Bio-System Ltd“ ersetzt durch „Micron Bio-Systems Ltd, vertreten durch FeedVision BV“;
2. in der zweiten Spalte des Anhangs werden die Worte „Micron Bio-Systems Ltd“ ersetzt durch „Micron Bio-Systems Ltd, vertreten durch FeedVision BV“.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/502 der Kommission vom 24. März 2015 zur Zulassung der Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R404 als Futtermittelzusatzstoff für Milchkühe (Zulassungsinhaber Micro-Bio-System Ltd) (ABl. L 79 vom 25.3.2015, S. 57).

*Artikel 2***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 30. März 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/147 DER KOMMISSION**vom 30. Januar 2019****zur Genehmigung des Wirkstoffs *Beauveria bassiana* Stamm PPRI 5339 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Niederlande erhielten am 1. Oktober 2014 von BASF Corporation einen Antrag gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 auf Genehmigung des Wirkstoffs *Beauveria bassiana* Stamm PPRI 5339.
- (2) Am 2. Juni 2015 informierten die Niederlande als berichterstattender Mitgliedstaat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 den Antragsteller, die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) über die Zulässigkeit des Antrags.
- (3) Am 22. Dezember 2016 legte der berichterstattende Mitgliedstaat der Kommission — mit Kopie an die Behörde — den Entwurf eines Bewertungsberichts vor, in dem er bewertet hat, ob angenommen werden kann, dass der genannte Wirkstoff die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt.
- (4) Die Behörde handelte gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Sie ersuchte den Antragsteller gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 um Übermittlung zusätzlicher Informationen an die Mitgliedstaaten, die Kommission und sie selbst. Der berichterstattende Mitgliedstaat legte der Behörde seine Bewertung der zusätzlichen Informationen im November 2017 in Form eines aktualisierten Entwurfs des Bewertungsberichts vor.
- (5) Am 12. März 2018 übermittelte die Behörde dem Antragsteller, den Mitgliedstaaten und der Kommission ihre Schlussfolgerung ⁽²⁾ dazu, ob angenommen werden kann, dass der Wirkstoff *Beauveria bassiana* Stamm PPRI 5339 die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt. Sie machte ihre Schlussfolgerung der Öffentlichkeit zugänglich.
- (6) Am 24. Oktober 2018 legte die Kommission dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel den Entwurf des Überprüfungsberichts für *Beauveria bassiana* Stamm PPRI 5339 und den Entwurf einer Verordnung zur Genehmigung von *Beauveria bassiana* Stamm PPRI 5339 als Wirkstoff vor.
- (7) In Bezug auf einen oder mehrere repräsentative Verwendungszwecke mindestens eines Pflanzenschutzmittels mit dem Wirkstoff, insbesondere in Bezug auf die im Überprüfungsbericht untersuchten und beschriebenen Verwendungszwecke, wurde festgestellt, dass die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt sind.
- (8) *Beauveria bassiana* Stamm PPRI 5339 sollte daher genehmigt werden.
- (9) Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit deren Artikel 6 und angesichts des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands sind jedoch bestimmte Auflagen notwendig. Insbesondere sollten gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung vorgesehen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.⁽²⁾ EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), 2018. Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance *Beauveria bassiana* strain PPRI 5339. EFSA Journal 2018;16(4):5230, 18 S. doi:10.2903/j.efsa.2018.5230.

- (10) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sollte der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽³⁾ entsprechend geändert werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Genehmigung des Wirkstoffs

Der in Anhang I beschriebene Wirkstoff *Beauveria bassiana* Stamm PPRI 5339 wird unter den ebenfalls in Anhang I genannten Bedingungen genehmigt.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

ANHANG I

Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit ⁽¹⁾	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Sonderbestimmungen
<p><i>Beauveria bassiana</i> Stamm PPRI 5339</p> <p>Zugangsnummer bei der Internationalen Hinterlegungsstelle (International Depository Authority) Agricultural Research Culture Collection (NRRL): NRRL 50757</p>	<p>Entfällt</p>	<p>Höchstgehalt an Beauvericin: 0,5 mg/kg</p>	<p>20. Februar 2019</p>	<p>20. Februar 2029</p>	<p>Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Prüfungsberichts für <i>Beauveria bassiana</i> Stamm PPRI 5339 und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.</p> <p>Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> — den Gehalt an dem Metaboliten Beauvericin im Rahmen einer Untersuchung zur Haltbarkeitsdauer nach Lagerung der Formulierung(en) mit <i>B. bassiana</i> Stamm PPRI 5339; — die Auswirkungen auf Bestäuber in Gewächshäusern nach Exposition gegenüber einer Formulierung/Formulierungen, die sich von der die Genehmigung untermauernden repräsentativen Formulierung unterscheidet/unterscheiden; — den Schutz der Anwender und Arbeiter, wobei zu berücksichtigen ist, dass <i>B. bassiana</i> Stamm PPRI 5339 wie jeder Mikroorganismus als mögliches Allergen eingestuft werden muss. <p>Während des Herstellungsprozesses ist für die strenge Aufrechterhaltung der Umweltbedingungen und eine Analyse der Qualitätskontrolle zu sorgen, damit die Einhaltung der in der Arbeitsunterlage SANCO/12116/2012 ⁽²⁾ genannten Grenzwerte für mikrobielle Kontamination gewährleistet wird.</p> <p>Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung.</p>

⁽¹⁾ Nähere Angaben zu Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind im betreffenden Prüfungsbericht enthalten.

⁽²⁾ https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides_ppp_app-proc_guide_phys-chem-ana_microbial-contaminant-limits.pdf

ANHANG II

In Teil B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird folgender Eintrag angefügt:

„131	<p><i>Beauveria bassiana</i> Stamm PPRI 5339</p> <p>Zugangsnummer bei der Internationalen Hinterlegungsstelle (International Depositary Authority) Agricultural Research Culture Collection (NRRL): NRRL 50757</p>	Entfällt	<p>Höchstgehalt an Beauvericin: 0,5 mg/kg</p>	20. Februar 2019	20. Februar 2029	<p>Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichts für <i>Beauveria bassiana</i> Stamm PPRI 5339 und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.</p> <p>Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> — den Gehalt an dem Metaboliten Beauvericin im Rahmen einer Untersuchung zur Haltbarkeitsdauer nach Lagerung der Formulierung(en) mit <i>B. bassiana</i> Stamm PPRI 5339; — die Auswirkungen auf Bestäuber in Gewächshäusern nach Exposition gegenüber einer Formulierung/Formulierungen, die sich von der die Genehmigung untermauernden repräsentativen Formulierung unterscheidet/unterscheiden; — den Schutz der Anwender und Arbeiter, wobei zu berücksichtigen ist, dass <i>B. bassiana</i> Stamm PPRI 5339 wie jeder Mikroorganismus als mögliches Allergen eingestuft werden muss. <p>Während des Herstellungsprozesses ist für die strenge Aufrechterhaltung der Umweltbedingungen und eine Analyse der Qualitätskontrolle zu sorgen, damit die Einhaltung der in der Arbeitsunterlage SANCO/12116/2012 (*) genannten Grenzwerte für mikrobielle Kontamination gewährleistet wird.</p> <p>Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung.</p>
------	--	----------	---	------------------	------------------	---

(*) https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides_ppp_app-proc_guide_phys-chem-ana_microbial-contaminant-limits.pdf

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/148 DER KOMMISSION**vom 30. Januar 2019****zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffs Propanil gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Italien erhielt am 28. Dezember 2015 von dem Unternehmen UPL Europe Ltd einen Antrag gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 auf Genehmigung des Wirkstoffs Propanil.
- (2) Am 29. Februar 2016 informierte der Bericht erstattende Mitgliedstaat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der genannten Verordnung den Antragsteller, die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) über die Zulässigkeit des Antrags.
- (3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wurden für die vom Antragsteller vorgeschlagenen Verwendungen die Auswirkungen des genannten Wirkstoffs auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Umwelt bewertet. Am 14. Juli 2017 übermittelte der Bericht erstattende Mitgliedstaat der Kommission und der Behörde den Entwurf des Bewertungsberichts.
- (4) Der Entwurf des Bewertungsberichts wurde von den Mitgliedstaaten und der Behörde geprüft. Am 6. September 2018 legte die Behörde der Kommission ihre Schlussfolgerung zur Risikobewertung für Pestizide mit dem Wirkstoff Propanil ⁽²⁾ vor.
- (5) Mit Schreiben vom 14. September 2018 zog UPL Europe Ltd seinen Antrag auf Genehmigung von Propanil zurück.
- (6) Da der Antrag zurückgezogen wurde, sollte für Propanil keine Genehmigung erteilt werden.
- (7) Die vorliegende Verordnung steht der Einreichung eines neuen Antrags auf Genehmigung von Propanil gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht entgegen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Nichtgenehmigung des Wirkstoffs**

Der Wirkstoff Propanil wird nicht genehmigt.

*Artikel 2***Inkrafttreten**Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.⁽²⁾ EFSA Journal 2018;16(12):5418, 27 S. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2018.5418>, Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance propanil.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2019

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/149 DER KOMMISSION**vom 30. Januar 2019****zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2015/1108 und (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Anwendung von Essig als Grundstoff****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1108 der Kommission ⁽²⁾ wurde Essig als Grundstoff für die Anwendung als Fungizid und Bakterizid genehmigt und in Teil C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽³⁾ aufgenommen.
- (2) Im November 2016 beantragte Charbonneaux-Brabant SA bei der Kommission die Ausweitung der Anwendungszwecke von Essig auf die Anwendung als Herbizid gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.
- (3) Die Kommission ersuchte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) um wissenschaftliche Unterstützung. Am 4. August 2017 legte die Behörde der Kommission einen technischen Bericht über die Ausweitung der Anwendungszwecke von Essig auf die Anwendung als Herbizid im Pflanzenschutz ⁽⁴⁾ vor. Die Kommission legte dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 23. Oktober 2018 den Überprüfungsbericht und am 12. Dezember 2018 den Entwurf dieser Verordnung vor.
- (4) Die durchgeführten Prüfungen lassen den Schluss zu, dass Essig grundsätzlich den Anforderungen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genügen dürfte, insbesondere hinsichtlich der geprüften und im Überprüfungsbericht beschriebenen Anwendung als Herbizid. Daher sollte die Anwendung von Essig als Herbizid erlaubt werden. Da nun ein neuer Anwendungszweck von Essig genehmigt wird, ist es vertretbar, auch andere mögliche Anwendungen von Essig zu erlauben, die in der jüngsten Fassung des Überprüfungsberichts zu Essig erwähnt werden. Die derzeitige Beschränkung auf Anwendungen als Fungizid und Bakterizid sollte daher aufgehoben werden.
- (5) Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit deren Artikel 6 und angesichts des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands sind jedoch bestimmte Anwendungsbedingungen zu beachten.
- (6) Die Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 2015/1108 und (EU) Nr. 540/2011 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1108**

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1108 wird entsprechend Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1108 der Kommission vom 8. Juli 2015 zur Genehmigung des Grundstoffs Essig gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 181 vom 9.7.2015, S. 75).⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).⁽⁴⁾ EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), 2017. Technical report on the outcome of the consultation with Member States and EFSA on the basic substance application for vinegar for extension of use in plant protection as a herbicide. EFSA supporting publication 2017: EN — 1281. 42 S. doi:10.2903/sp.efsa.2017.EN — 1281.

*Artikel 2***Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011**

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird entsprechend Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

In Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1108 erhält der Eintrag in Spalte 5 „Sonderbestimmungen“ folgende Fassung:

„Essig muss gemäß den besonderen Bedingungen angewandt werden, die in den Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichts zu Essig (SANCO/12896/2014) und insbesondere in dessen Anlagen I und II enthalten sind.“

ANHANG II

Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 erhält der Eintrag zu Essig in Zeile 5 Spalte 6 „Sonderbestimmungen“ der Tabelle in Teil C folgende Fassung:

„Essig muss gemäß den besonderen Bedingungen angewandt werden, die in den Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichts zu Essig (SANCO/12896/2014) und insbesondere in dessen Anlagen I und II enthalten sind.“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/150 DER KOMMISSION**vom 30. Januar 2019****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 betreffend den berichterstattenden Mitgliedstaat, der jeweils mit der Überprüfung der in Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoffe Deltamethrin, Diflufenican, Epoxiconazol, Fluoxastrobin, Prothioconazol und Tebuconazol betraut ist****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 der Kommission ⁽²⁾ wurde das Vereinigte Königreich als berichterstattender Mitgliedstaat mit der Überprüfung bestimmter in Pflanzenschutzmitteln enthaltener Wirkstoffe betraut.
- (2) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich seine Absicht mitgeteilt, gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union aus der Union auszutreten. Ab dem Tag des Inkrafttretens eines Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der Mitteilung der Austrittsabsicht, d. h. ab dem 30. März 2019, gelten die Verträge nicht mehr für das Vereinigte Königreich, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diese Frist zu verlängern.
- (3) Das zwischen den Unterhändlern vereinbarte Austrittsabkommen enthält Vorkehrungen, die die Anwendung von Bestimmungen des Unionsrechts auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich auch über den Tag hinaus erlauben, ab dem die Verträge auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich nicht mehr anwendbar sind. Falls das genannte Abkommen in Kraft tritt, werden die Rechtsvorschriften der Union im Pflanzenschutzmittelbereich während des Übergangszeitraums im Einklang mit diesem Abkommen auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich angewendet, und nach Ablauf dieses Zeitraums werden sie nicht mehr anwendbar sein. Gemäß dem genannten Abkommen darf das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums weder auf der Ebene der Union noch auf der Ebene von Mitgliedstaaten, die gemeinsam handeln, wie es unter anderem in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehen ist, als federführende Stelle für Risikobewertungen, Untersuchungen, Genehmigungen oder Zulassungen fungieren.
- (4) Die Überprüfung der Wirkstoffe, für die das Vereinigte Königreich berichterstattender Mitgliedstaat ist und für die die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit ihre Schlussfolgerung voraussichtlich nicht vor dem 29. März 2019 vorlegen wird, sollte daher auf andere Mitgliedstaaten übertragen werden. Bei den betroffenen Wirkstoffen handelt es sich um Deltamethrin, Diflufenican, Epoxiconazol, Fluoxastrobin, Prothioconazol und Tebuconazol.
- (5) Bei der genannten Übertragung sollten die Zuständigkeiten und die Arbeitslast gleichmäßig auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.
- (6) Da die Überprüfung der betroffenen Wirkstoffe bereits weit vorangeschritten ist und der Arbeitsaufwand als gering eingeschätzt wird, sollte kein mitberichterstattender Mitgliedstaat für die genannte Überprüfung benannt werden.
- (7) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die vorliegende Verordnung sollte ab dem 30. März 2019 gelten.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 der Kommission vom 26. Juli 2012 zur Übertragung der Überprüfung von Wirkstoffen auf die Mitgliedstaaten zum Zweck des Erneuerungsverfahrens (ABl. L 200 vom 27.7.2012, S. 5).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 30. März 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 wird wie folgt geändert:

1. Teil A wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag für Deltamethrin erhält folgende Fassung:

Wirkstoff	Berichterstattender Mitgliedstaat	Mitberichterstattender Mitgliedstaat
„Deltamethrin	AT“	

b) Der Eintrag für Diflufenican erhält folgende Fassung:

Wirkstoff	Berichterstattender Mitgliedstaat	Mitberichterstattender Mitgliedstaat
„Diflufenican	CZ“	

c) Der Eintrag für Fluoxastrobin erhält folgende Fassung:

Wirkstoff	Berichterstattender Mitgliedstaat	Mitberichterstattender Mitgliedstaat
„Fluoxastrobin	DE“	

d) Der Eintrag für Prothioconazol erhält folgende Fassung:

Wirkstoff	Berichterstattender Mitgliedstaat	Mitberichterstattender Mitgliedstaat
„Prothioconazol	PL“	

2. Teil B wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag für Epoxiconazol erhält folgende Fassung:

Wirkstoff	Berichterstattender Mitgliedstaat	Mitberichterstattender Mitgliedstaat
„Epoxiconazol	PL“	

b) Der Eintrag für Tebuconazol erhält folgende Fassung:

Wirkstoff	Berichterstattender Mitgliedstaat	Mitberichterstattender Mitgliedstaat
„Tebuconazol	DK“	

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/151 DER KOMMISSION**vom 30. Januar 2019****zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Clonostachys rosea* Stamm: J1446 als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2005/2/EG der Kommission ⁽²⁾ wurde *Clonostachys rosea* Stamm: J1446 unter der alten taxonomischen Bezeichnung *Gliocladium catenulatum* Stamm: J1446 als Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽³⁾ aufgenommen.
- (2) In Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommene Wirkstoffe gelten als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt und sind in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽⁴⁾ aufgeführt.
- (3) Die Genehmigung für den Wirkstoff *Clonostachys rosea* Stamm: J1446 gemäß Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 läuft am 31. Juli 2019 aus.
- (4) Von Verdera Oy („Antragsteller“) wurde ein Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für *Clonostachys rosea* Stamm: J1446 gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission ⁽⁵⁾ innerhalb der in dem genannten Artikel festgesetzten Frist gestellt.
- (5) Der Antragsteller hat die gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 erforderlichen ergänzenden Dossiers vorgelegt. Der berichterstattende Mitgliedstaat hat den Antrag für vollständig befunden.
- (6) Der berichterstattende Mitgliedstaat hat in Absprache mit dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat einen Bewertungsbericht im Hinblick auf die Erneuerung erstellt und ihn am 6. Juli 2016 der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) und der Kommission vorgelegt.
- (7) Die Behörde hat den Bewertungsbericht im Hinblick auf die Erneuerung dem Antragsteller und den Mitgliedstaaten zur Stellungnahme vorgelegt und die eingegangenen Stellungnahmen an die Kommission weitergeleitet. Die Behörde hat außerdem die Kurzfassung des ergänzenden Dossiers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (8) Am 21. Juni 2017 hat die Behörde der Kommission ihre Schlussfolgerung ⁽⁶⁾ dazu übermittelt, ob angenommen werden kann, dass *Clonostachys rosea* Stamm: J1446 die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt. Die Kommission hat am 11. Dezember 2017 dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel den Entwurf des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für *Clonostachys rosea* Stamm: J1446 vorgelegt.
- (9) Der Antragsteller erhielt Gelegenheit, zu diesem Bericht Stellung zu nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 2005/2/EG der Kommission vom 19. Januar 2005 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und zur Aufnahme der Wirkstoffe *Ampelomyces quisqualis* und *Gliocladium catenulatum* (ABl. L 20 vom 22.1.2005, S. 15).

⁽³⁾ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26).

⁽⁶⁾ EFSA Journal 2016;14(7):4517, 16 S. Online abrufbar unter: www.efsa.europa.eu.

- (10) In Bezug auf einen oder mehrere repräsentative Verwendungszwecke mindestens eines Pflanzenschutzmittels, das *Clonostachys rosea* Stamm: J1446 enthält, wurde festgestellt, dass die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt sind. Die Genehmigung für *Clonostachys rosea* Stamm: J1446 sollte daher erneuert werden.
- (11) Die Risikobewertung zur Erneuerung der Genehmigung für *Clonostachys rosea* Stamm: J1446 stützt sich auf eine begrenzte Zahl repräsentativer Verwendungszwecke, wodurch jedoch nicht die Verwendungszwecke beschränkt werden, für die Pflanzenschutzmittel, die *Clonostachys rosea* Stamm: J1446 enthalten, zugelassen werden können. Die Beschränkung auf Anwendungen als Fungizid sollte daher nicht aufrechterhalten werden.
- (12) Die Kommission vertritt ferner die Auffassung, dass es sich bei *Clonostachys rosea* Stamm: J1446 um einen Wirkstoff mit geringem Risiko im Sinne des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 handelt. *Clonostachys rosea* Stamm: J1446 ist kein bedenklicher Stoff und erfüllt die Bedingungen gemäß Anhang II Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.
- (13) Die Genehmigung von *Clonostachys rosea* Stamm: J1446 als Stoff mit geringem Risiko sollte daher erneuert werden.
- (14) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit deren Artikel 6 und angesichts des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands sind jedoch bestimmte Auflagen notwendig.
- (15) Gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit ihrem Artikel 13 Absatz 4 sollte der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 entsprechend geändert werden.
- (16) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/917 der Kommission (7) wurde die Laufzeit der Genehmigung für *Clonostachys rosea* Stamm: J1446 bis zum 31. Juli 2019 verlängert, damit der Erneuerungsprozess vor dem Auslaufen der Genehmigung für den Wirkstoff abgeschlossen werden kann. Da jedoch vor Ablauf dieser verlängerten Laufzeit ein Beschluss über die Erneuerung getroffen wurde, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. April 2019 gelten.
- (17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff

Die Genehmigung des in Anhang I beschriebenen Wirkstoffes *Clonostachys rosea* Stamm: J1446 wird unter den im genannten Anhang genannten Bedingungen erneuert.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. April 2019.

(7) Durchführungsverordnung (EU) 2018/917 der Kommission vom 27. Juni 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Alpha-Cypermethrin, Bflubutamid, Benalaxyl, Benthiavalicarb, Bifenazat, Boscalid, Bromoxynil, Captan, Carvon, Chlorpropham, Cyazofamid, Desmedipham, Dimethoat, Dimethomorph, Diquat, Ethephon, Ethoprophos, Etoxazol, Famoxadon, Fenamidon, Fenamiphos, Flumioxazin, Fluoxastrobilin, Folpet, Foramsulfuron, Formetanat, Gliocladium catenulatum Stamm: J1446, Isoxaflutol, Metalaxyl-M, Methiocarb, Methoxyfenozid, Metribuzin, Milbemectin, Oxasulfuron, Paecilomyces lilacinus Stamm 251, Phenmedipham, Phosmet, Pirimiphos-methyl, Propamocarb, Prothioconazol, Pymetrozin und S-Metolachlor (ABl. L 163 vom 28.6.2018, S. 13).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit ⁽¹⁾	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Besondere Bestimmungen
<p><i>Clonostachys rosea</i> Stamm: J1446</p> <p>Zugangsnummer in der Kultursammlung „Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen“ (DSMZ): DSM 9212</p>	<p>Entfällt.</p>	<p>Entfällt. Gliotoxin-Gehalt: max. 50 µg/kg in der technischen MCPA.</p>	<p>1. April 2019</p>	<p>31. März 2034</p>	<p>Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für <i>Clonostachys rosea</i> Stamm: J1446 und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.</p> <p>Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Spezifikation des technischen Materials bei gewerbmäßiger Herstellung in Pflanzenschutzmitteln, einschließlich der vollständigen Charakterisierung potenziell bedenklicher Metaboliten; — den Schutz von Anwendern und Arbeitern; dabei berücksichtigen sie, dass Mikroorganismen als mögliche Allergene einzustufen sind, und tragen Sorge dafür, dass die Anwendungsbedingungen die Benutzung angemessener persönlicher Schutzausrüstung umfassen; — Studien oder aus wissenschaftlicher Literatur stammende Informationen, die in jüngster Zeit im Zusammenhang mit der antimykotischen Empfindlichkeit von <i>Clonostachys rosea</i> Stamm: J1446 bereitgestellt wurden. <p>Während des Herstellungsprozesses ist für die strenge Aufrechterhaltung der Umweltbedingungen und eine Analyse der Qualitätskontrolle zu sorgen, damit die Einhaltung der in der Arbeitsunterlage SANCO/12116/2012 ⁽²⁾ genannten Grenzwerte für mikrobielle Kontamination gewährleistet wird.</p> <p>Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung.</p>

⁽¹⁾ Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind im betreffenden Überprüfungsbericht enthalten.

⁽²⁾ https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides_ppp_app-proc_guide_phys-chem-ana_microbial-contaminant-limits.pdf

ANHANG II

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird wie folgt geändert:

1. In Teil A wird der Eintrag Nr. 98 zu *Gliocladium catenulatum* Stamm: J1446 gestrichen.
2. In Teil D wird folgender Eintrag angefügt:

„15	<i>Clonostachys rosea</i> Stamm: J1446 Zugangsnummer in der Kultursammlung ,Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen' (DSMZ): DSM 9212	Entfällt.	Entfällt. Gliotoxin-Gehalt: max. 50 µg/kg in der technischen MCPA.	1. April 2019	31. März 2034	<p>Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für <i>Clonostachys rosea</i> Stamm: J1446 und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.</p> <p>Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Spezifikation des technischen Materials bei gewerbsmäßiger Herstellung in Pflanzenschutzmitteln, einschließlich der vollständigen Charakterisierung potenziell bedenklicher Metaboliten; — den Schutz von Anwendern und Arbeitern; dabei berücksichtigen sie, dass Mikroorganismen als mögliche Allergene einzustufen sind, und tragen Sorge dafür, dass die Anwendungsbedingungen die Benutzung angemessener persönlicher Schutzausrüstung umfassen; — Studien oder aus wissenschaftlicher Literatur stammende Informationen, die in jüngster Zeit im Zusammenhang mit der antimykotischen Empfindlichkeit von <i>Clonostachys rosea</i> Stamm: J1446 bereitgestellt wurden. <p>Während des Herstellungsprozesses ist für die strenge Aufrechterhaltung der Umweltbedingungen und eine Analyse der Qualitätskontrolle zu sorgen, damit die Einhaltung der in der Arbeitsunterlage SANCO/12116/2012 (*) genannten Grenzwerte für mikrobielle Kontamination gewährleistet wird.</p> <p>Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung.</p>
-----	--	-----------	--	---------------	---------------	--

(*) https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides_ppp_app-proc_guide_phys-chem-ana_microbial-contaminant-limits.pdf

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2019/152 DES RATES

vom 28. Januar 2019

zur Ernennung eines vom Königreich Belgien vorgeschlagenen Mitglieds des Ausschusses der Regionen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

auf Vorschlag der belgischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 26. Januar, 5. Februar und 23. Juni 2015 die Beschlüsse (EU) 2015/116 ⁽¹⁾, (EU) 2015/190 ⁽²⁾ und (EU) 2015/994 ⁽³⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 erlassen.
- (2) Infolge des Ablaufs des Mandats, auf dessen Grundlage Herr Alain HUTCHINSON (*Conseiller communal et échevin à Saint-Gilles*) vorgeschlagen worden war, ist der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Ernannt wird zum Mitglied des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2020:

— Herr Alain HUTCHINSON, *Commissaire pour l'Europe et l'accueil des organisations internationales* (Mandatsänderung).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2019.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DAEA

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2015/116 des Rates vom 26. Januar 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 20 vom 27.1.2015, S. 42).

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2015/190 des Rates vom 5. Februar 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 31 vom 7.2.2015, S. 25).

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2015/994 des Rates vom 23. Juni 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 70).

BESCHLUSS (EU) 2019/153 DES RATES**vom 28. Januar 2019****zur Ernennung eines von der Italienischen Republik vorgeschlagenen Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

auf Vorschlag der italienischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 26. Januar, 5. Februar und 23. Juni 2015 die Beschlüsse (EU) 2015/116 ⁽¹⁾, (EU) 2015/190 ⁽²⁾ und (EU) 2015/994 ⁽³⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 erlassen. Am 12. September 2016 wurde mit dem Beschluss (EU) 2016/1670 des Rates ⁽⁴⁾ Herr Piero FASSINO erneut zum Mitglied ernannt.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Herrn Piero FASSINO ist der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Ernannt wird zum Mitglied des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2020:

— Herr Virginio MEROLA, *Sindaco del Comune di Bologna*.*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2019.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. DAEA

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2015/116 des Rates vom 26. Januar 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 20 vom 27.1.2015, S. 42).

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2015/190 des Rates vom 5. Februar 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 31 vom 7.2.2015, S. 25).

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2015/994 des Rates vom 23. Juni 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 70).

⁽⁴⁾ Beschluss (EU) 2016/1670 des Rates vom 12. September 2016 zur Ernennung eines von der Italienischen Republik vorgeschlagenen Mitgliedes und von zwei stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen (ABl. L 249 vom 16.9.2016, S. 37).

BESCHLUSS (EU) 2019/154 DER KOMMISSION**vom 30. Januar 2019****zur Festlegung interner Vorschriften über die Beschränkung des Rechts betroffener Personen auf Zugang zu ihren medizinischen Akten**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 249 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 26a des Beamtenstatuts sowie den Artikeln 16 und 91 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten haben Beamte und sonstige Bedienstete das Recht, ihre medizinischen Akten gemäß den von den Anstellungsbehörden der Organe festgelegten Modalitäten einzusehen.
- (2) Seit dem Jahr 2004 wird das Recht auf Zugang zu medizinischen Akten durch die Schlussfolgerung 221/04 ⁽¹⁾ des Kollegiums der Leiter der Verwaltungen geregelt, nach der betroffene Personen keinen direkten Zugang zu Dokumenten psychologischen oder psychiatrischen Inhalts haben. Diese allgemeine Beschränkung beinhaltet keine Einzelfallprüfung.
- (3) Zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ müssen von der Kommission angewandte Beschränkungen des Zugangs zu diesen Dokumenten verhältnismäßig sein und Einzelfallprüfungen einschließen.
- (4) Wenngleich den betroffenen Personen so weit wie möglich Zugang zu ihren medizinischen Akten zu gewähren ist, können in bestimmten Fällen Beschränkungen auf der Grundlage des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich sein, um die Gesundheit des Bediensteten oder die berechtigten Interessen Dritter zu schützen. Der Vertrauensarzt, der im Namen der Kommission handelt sollte eine solche Beschränkung begründen, und die einschlägigen Gründe sollten in die medizinische Akte des betreffenden Bediensteten aufgenommen werden.
- (5) Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt auf gesicherten materiellen Datenträgern und in gesicherten elektronischen Umgebungen, um einen unberechtigten Zugriff oder eine unrechtmäßige Weitergabe von Daten an Personen zu verhindern, die diese nicht kennen müssen.
- (6) Die für die Verarbeitung medizinischer Akten geltenden Aufbewahrungsfristen sind in der Gemeinsamen Aufbewahrungsliste der Kommission für Akten der Europäischen Kommission ⁽³⁾ festgelegt.
- (7) Der Datenschutzbeauftragte der Europäischen Kommission sollte eine unabhängige Überprüfung der Anwendung von Beschränkungen vornehmen, um die Einhaltung dieses Beschlusses zu gewährleisten.
- (8) Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 10. Dezember 2018 eine Stellungnahme abgegeben.
- (9) Die Verordnung (EU) 2018/1725 ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ ohne Übergangsfrist ab dem Datum ihres Inkrafttretens. In der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist die Möglichkeit einer Beschränkung bestimmter Rechte vorgesehen. Um die Rechte der betroffenen Personen nicht zu gefährden, sollte dieser Beschluss ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2018/1725 gelten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1***Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Dieser Beschluss legt die Bedingungen fest, unter denen die Kommission die Anwendung des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2018/1725 gemäß deren Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h beschränken kann.
- (2) Dieser Beschluss gilt für den Zugang zu personenbezogenen medizinischen Daten, die von der Kommission gemäß den Artikeln 26a, 33, 59, 72, 73 und 78 des Statuts und den Artikeln 1, 13 bis 15 des Anhangs VIII des Statuts sowie den Artikeln 13, 16, 28, 32, 33, 83, 91, 95, 100, 101 und 102 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten verarbeitet werden.

⁽¹⁾ Diese Schlussfolgerung wurde von den Verwaltungsleitern auf ihrer 236. Sitzung am 19. Februar 2004 angenommen.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁽³⁾ Gemeinsame Liste der Kommission für die Aufbewahrung von Akten der Europäischen Kommission SEC(2007)970 vom 4. Juli 2007, aktualisiert und ergänzt durch SEC(2012)713 vom 17. Dezember 2012.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Artikel 2

Anwendbare Beschränkungen

- (1) Vorbehaltlich der Artikel 3 bis 5 kann die Kommission das Recht der betroffenen Personen auf direkten Zugang zu von der Kommission verarbeiteten personenbezogenen medizinischen Daten psychologischer oder psychiatrischer Art fallweise beschränken, wenn der Zugang zu diesen Daten wahrscheinlich ein Risiko für die Gesundheit der betroffenen Person darstellt. Eine solche Beschränkung darf nicht über das für den Schutz der betroffenen Person unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.
- (2) Einem von der betroffenen Person bestimmten Arzt wird Zugang zu den in Absatz 1 genannten Informationen gewährt.
- (3) In solchen Fällen erstattet der ärztliche Dienst der betroffenen Person auf Antrag den Teil der Kosten der Beratung durch den Arzt, der Zugang zur medizinischen Akte erhalten hat, der vom Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem (GKFS) noch nicht erstattet wurde. Die Erstattung darf die Differenz zwischen der in den allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Erstattung der Krankheitskosten^(?) festgelegten Obergrenze und dem der betroffenen Person vom Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem nach diesen Bestimmungen erstatteten Betrag nicht überschreiten.
- (4) Eine solche Erstattung durch den ärztlichen Dienst wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass zu den jeweiligen Daten noch kein Zugang gewährt worden ist.
- (5) Vorbehaltlich der Artikel 3 bis 5 dieses Beschlusses kann die Kommission gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2018/1725 das Recht der betroffenen Personen auf Zugang zu ihren personenbezogenen, im Besitz der Kommission befindlichen Daten fallweise beschränken, wenn die Ausübung dieses Rechts die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person oder anderer Personen beeinträchtigen würde.

Artikel 3

Auskunftsrecht der betroffenen Personen

- (1) Beschränkt die Kommission das in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1725 genannte Recht betroffener Personen auf Zugang zu personenbezogenen medizinischen Daten ganz oder teilweise, so informiert sie die betroffene Person in ihrer Antwort auf den Antrag auf Zugang unverzüglich schriftlich über die angewandte Beschränkung und die wichtigsten Gründe dafür. Die Kommission teilt der betroffenen Person auch mit, dass sie die Möglichkeit hat, eine Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf beim Gerichtshof der Europäischen Union einzulegen.
- (2) Die Unterrichtung über die Gründe für die in Absatz 1 genannte Beschränkung kann zurückgestellt, unterlassen oder abgelehnt werden, wenn dies dem Zweck der Beschränkung zuwiderliefe.
- (3) Die Kommission erfasst die Gründe für die Beschränkung nach Artikel 5.
- (4) Wenn das Auskunftsrecht ganz oder teilweise beschränkt ist, nimmt die betroffene Person ihr Auskunftsrecht über den Europäischen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 25 Absätze 6, 7 und 8 der Verordnung (EU) 2018/1725 wahr.

Artikel 4

Erfassung und Registrierung von Beschränkungen

- (1) Die Kommission erfasst die Gründe für Beschränkungen nach diesem Beschluss, einschließlich einer Bewertung der Erforderlichkeit und Angemessenheit der Beschränkung, unter Berücksichtigung aller relevanten Elemente nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725.

Zu diesem Zweck ist anzugeben, wie die Ausübung dieses Rechts die Gesundheit der betroffenen Person gefährden oder die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen würde.

- (2) Die erfassten Angaben und gegebenenfalls die Unterlagen, die die zugrunde liegenden tatsächlichen und rechtlichen Umstände enthalten, werden in der betreffenden medizinischen Akte registriert.

Artikel 5

Dauer der Beschränkungen

- (1) Die in Artikel 2 genannten Beschränkungen gelten, solange die Gründe dafür vorliegen.

^(?) Beschluss C(2007) 3195 der Kommission vom 2. Juli 2007 zur Festlegung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Erstattung der Krankheitskosten.

(2) Wenn die Gründe für eine Beschränkung nicht mehr vorliegen und die betroffene Person erneut um Zugang zu den betreffenden personenbezogenen medizinischen Daten ersucht, hebt die Kommission die Beschränkung auf und unterrichtet die betroffene Person über die wichtigsten Gründe für die Beschränkung. Gleichzeitig teilt die Kommission der betroffenen Person mit, dass sie jederzeit Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf beim Gerichtshof der Europäischen Union einlegen kann.

Artikel 6

Überprüfung durch den Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission

(1) Der Datenschutzbeauftragte wird unverzüglich unterrichtet, wenn die Rechte betroffener Personen nach diesem Beschluss eingeschränkt werden. Auf Anfrage gewährt die Kommission dem Datenschutzbeauftragten Zugang zu den erfassten Angaben und sonstigen Unterlagen, die die zugrunde liegenden faktischen und rechtlichen Umstände dokumentieren.

(2) Der Datenschutzbeauftragte kann eine Überprüfung der Beschränkung verlangen. Er wird schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung unterrichtet.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 11. Dezember 2018.

Brüssel, den 30. Januar 2019

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

BESCHLUSS (EU) 2019/155 DER EUROPÄISCHEN WERTPAPIER- UND MARKTAUFSICHTS-BEHÖRDE**vom 23. Januar 2019****zur Verlängerung der vorübergehenden Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs von Differenzgeschäften (CFD) an Kleinanleger**

DER RAT DER AUFSEHER DER EUROPÄISCHEN WERTPAPIER- UND MARKTAUFSICHTSBEHÖRDE —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5, Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 44 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 40,

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/567 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, Transparenz, Portfoliokomprimierung und Aufsichtsmaßnahmen zur Produktintervention und zu den Positionen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss (EU) 2018/796 ⁽⁴⁾ beschränkte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Differenzgeschäften (CFD) an Kleinanleger mit Wirkung vom 1. August 2018 für einen Zeitraum von drei Monaten.
- (2) Gemäß Artikel 40 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 muss die ESMA in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber alle drei Monate eine vorübergehende Produktinterventionsmaßnahme überprüfen.
- (3) Mit Beschluss (EU) 2018/1636 ⁽⁵⁾ verlängerte und änderte die ESMA die vorübergehende Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs von CFD an Kleinanleger mit Wirkung vom 1. November 2018 für einen Zeitraum von drei Monaten.
- (4) Die weitere Überprüfung der Beschränkung der Vermarktung, des Vertrieb und des Verkaufs von CFD durch die ESMA stützte sich unter anderem auf eine Umfrage unter nationalen zuständigen Behörden ⁽⁶⁾ über die praktische Anwendung und Auswirkung der Produktinterventionsmaßnahme sowie zusätzliche Informationen der nationalen zuständigen Behörden und Interessenträger.
- (5) Die nationalen zuständigen Behörden fanden nur begrenzt Beispiele für die Nichteinhaltung der Produktinterventionsmaßnahmen der ESMA. Die Fälle der Nichteinhaltung bezogen sich überwiegend auf die Risikowarnungen.
- (6) Die nationalen zuständigen Behörden berichteten von einem Gesamtrückgang der Zahl der CFD-Kleinanlegerkonten, des Handelsvolumens und des in CFD investierten Gesamtkapitals von Kleinanlegern im Laufe der drei Monate August bis Oktober 2018 („Zeitraum 2018“) im Vergleich zu dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres („Zeitraum 2017“). Der Anteil der rentablen Kleinanlegerkonten blieb im Vergleich der beiden

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

⁽²⁾ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84.

⁽³⁾ ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 90.

⁽⁴⁾ Beschluss (EU) 2018/796 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 22. Mai 2018 zur vorübergehenden Beschränkung von Differenzgeschäften (CFD) in der Union gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 136 vom 1.6.2018, S. 50).

⁽⁵⁾ Beschluss (EU) 2018/1636 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 23. Oktober 2018 zur Verlängerung und Änderung der gemäß dem Beschluss (EU) 2018/796 eingeführten vorübergehenden Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs von Differenzgeschäften (CFD) an Kleinanleger (ABl. L 272 vom 31.10.2018, S. 62).

⁽⁶⁾ 26 nationale zuständige Behörden haben geantwortet: Finanzmarktaufsicht (AT — FMA), Cyprus Securities and Exchange Commission (CY — CySEC), Czech National Bank (CZ — CNB), Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (DE — BaFin), Finanstilsynet (DK — Finanstilsynet), Hellenic Capital Markets Commission (EL — HCMC), Comisión Nacional del Mercado de Valores (ES — CNMV), Finnish Financial Supervisory Authority (FI — FSA), Autorité des Marchés Financiers (FR — AMF), Magyar Nemzeti Bank (HU — MNB), Central Bank of Ireland (IE — CBI), Financial Supervisory Authority (IS — FME), Lietuvos Bankas (LT — LB), Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (IT — Consob), Commission de Surveillance du Secteur Financier (LU — CSSF), Finanšu un kapitāla tirgus komisija (LV — FKTK), Malta Financial Services Authority (MT — MFSA), Autoriteit Financiële Markten (NL — AFM), Finanstilsynet (Finanstilsynet — NO), Komisja Nadzoru Finansowego (PL — KNF), Comissão do Mercado de Valores Mobiliários (PT — CMVM), Romanian Financial Supervisory Authority (RO — FSA), Finansinspektionen (SE — Finansinspektionen), Agencija za trg vrednostnih papirjev (ATVP — SI) National Bank of Slovakia (NBS — SK), Financial Conduct Authority (UK — FCA).

Zeiträume in etwa stabil. Die durchschnittlichen Kosten, die Kleinanlegern beim CFD-Handel entstanden und die in geringerem Maße von den Marktbedingungen abhängig zu sein scheinen als die Kundenergebnisse insgesamt, waren im Zeitraum 2018 wesentlich niedriger als im Zeitraum 2017 ⁽⁷⁾. Die durchschnittlichen Kosten bei aktiven Kleinanlegerkonten, die CFD auf Kryptowährungen enthalten, gingen im Vergleich zu anderen Konten überproportional zurück, wenngleich bei diesen Konten weiterhin höhere Kosten anfielen als bei Konten ohne CFD auf Kryptowährungen. Schließlich meldeten die nationalen zuständigen Behörden einen anhaltenden Rückgang der Zahl der automatischen Gattstellungen sowie der Fälle, in denen Konten negative Salden aufwiesen, und der Höhe der negativen Salden ⁽⁸⁾.

- (7) Die nationalen zuständigen Behörden berichteten zudem von einem Anstieg der Zahl der Kunden, die — im Vergleich zum Zeitraum 2017 — im Zeitraum 2018 auf Antrag als professionelle Kunden eingestuft wurden. Der ESMA ist bekannt, dass einige CFD-Anbieter gegenüber Kleinanlegern damit werben, dass sie auf Antrag als professionelle Kunden eingestuft werden können. Ein Kleinanleger kann verlangen, als professioneller Kunde eingestuft zu werden, insbesondere wenn er dies in Übereinstimmung mit sämtlichen Anforderungen der anwendbaren Rechtsvorschriften schriftlich beantragt. Die Anbieter sollten sicherstellen, dass sie diese Anforderungen jederzeit erfüllen ⁽⁹⁾. Die ESMA ist sich der Tatsache bewusst, dass sich Firmen aus Drittländern aktiv an Kunden aus der Europäischen Union wenden und dass einige CFD-Anbieter in der Europäischen Union gegenüber Kleinanlegern mit der Möglichkeit werben, ihre Konten bei einem zur Gruppe gehörenden, in einem Drittland ansässigen Unternehmen zu führen. Ohne Zulassung oder Registrierung in der Union dürfen diese Drittlandfirmen jedoch in der Union ansässigen oder niedergelassenen Kunden lediglich auf deren ausschließlich eigene Initiative Dienstleistungen anbieten. Ebenso ist sich die ESMA darüber im Klaren, dass Firmen damit beginnen, andere spekulative Anlageprodukte anzubieten. Daher wird die ESMA das Angebot dieser anderen Produkte weiterhin überwachen, um festzustellen, ob andere Unionsmaßnahmen angemessen sind.
- (8) Seit dem Erlass des Beschlusses (EU) 2018/796 erhielt die ESMA keinerlei Erkenntnisse, die ihrer allgemeinen Feststellung widersprechen würden, dass erhebliche Bedenken hinsichtlich des Anlegerschutzes bestehen, wie im Beschluss (EU) 2018/796 bzw. Beschluss (EU) 2018/1636 dargelegt. Aus diesem Grund ist die ESMA zu dem Schluss gekommen, dass die in den Beschlüssen festgestellten erheblichen Bedenken hinsichtlich des Anlegerschutzes fortbestehen würden, wenn die vorübergehende Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs von CFD an Kleinanleger nicht verlängert würde.
- (9) Zudem haben sich die geltenden regulatorischen Anforderungen nach dem Unionsrecht nicht geändert und wenden die von der ESMA festgestellte Bedrohung nicht ab. Außerdem haben die nationalen zuständigen Behörden keine Maßnahmen ergriffen, um die Bedrohung abzuwenden, oder die ergriffenen Maßnahmen sind diesbezüglich unzureichend. Insbesondere hat seit Erlass des Beschlusses (EU) 2018/796 keine nationale zuständige Behörde eine eigene nationale Produktinterventionsmaßnahme im Sinne von Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ergriffen ⁽¹⁰⁾.
- (10) Die Verlängerung der Beschränkung hat weder eine nachteilige Auswirkung auf die Effizienz der Finanzmärkte oder auf Anleger, die außer Verhältnis zu den Vorteilen der Maßnahme steht, noch birgt sie aus den gleichen in den Beschlüssen genannten Gründen das Risiko einer Aufsichtsarbitrage.
- (11) Wird die vorübergehende Beschränkung nicht verlängert, so hält es die ESMA weiterhin für wahrscheinlich, dass Kleinanlegern wieder CFD angeboten werden, ohne dass angemessene Maßnahmen zum ausreichenden Schutz der Kleinanleger vor den Risiken in Verbindung mit den Produkten, die die in den Beschlüssen genannte negative Auswirkung auf Verbraucher hatten, ergriffen werden.
- (12) In Anbetracht dieser sowie der in den Beschlüssen genannten Gründe hat die ESMA beschlossen, die Beschränkung zu den gleichen Anwendungsmodalitäten, wie in Beschluss (EU) 2018/1636 dargelegt, um weitere drei Monate zu verlängern, um den erheblichen Bedenken hinsichtlich des Anlegerschutzes zu begegnen.

⁽⁷⁾ Dies steht in Einklang mit dem beobachteten Rückgang der Gesamt-Handelsvolumina, auf deren Grundlage üblicherweise Spreads und Gebühren berechnet werden. In aktiven Kleinanlegerkonten wurde ein leichter Rückgang des durchschnittlich in CFD investierten Kundenkapitals festgestellt, der prozentual gesehen jedoch wesentlich geringer war als der auf diesen Konten verzeichnete Rückgang der Gesamt-Handelsvolumina und Gesamtrisikoposition.

⁽⁸⁾ Im Zeitraum August bis Oktober 2018 war der Negativsaldoschutz in Kraft. Sprünge in der Kursbildung („Gapping“) können jedoch dazu führen, dass der Kunde zunächst zu einem Kurs glattgestellt wird, der einen negativen Saldo zur Folge hat, woraufhin der Anbieter das Konto wieder auf Null ausgleicht, um der neuen Anforderung des Negativsaldoschutzes nachzukommen. Dies traf auch auf Anbieter zu, die bereits im entsprechenden Zeitraum des Jahres 2017 einen Negativsaldoschutz anboten.

⁽⁹⁾ Anhang II Abschnitt II der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349). Siehe auch Abschnitt 11 der Fragen und Antworten zu den Themen Anlegerschutz und Vermittler in der MiFID II und der MiFIR („Questions and Answers on MiFID II and MiFIR investor protection and intermediaries topics“, ESMA35-43-349), in dem die ESMA Praktiken beschreibt, die Wertpapierfirmen bei der Anwendung der rechtlichen Anforderungen zur Einstufung von Kunden als professionelle Kunden nicht anwenden sollten. Abschnitt 11 wurde zuletzt am 25. Mai 2018 aktualisiert.

⁽¹⁰⁾ Die ESMA hat Folgendes berücksichtigt: (a) Am 4. Juni 2018 ergriff eine zuständige Behörde eines EWR-/EFTA-Staats, NO — Finanstilsynet, nationale Produktinterventionsmaßnahmen mit den gleichen Anwendungsmodalitäten und dem gleichen Geltungsbeginn wie die Maßnahmen der ESMA; (b) am 6. Juli 2018 traten in Rumänien nationale Rechtsvorschriften in Kraft, deren Anwendungsmodalitäten mit den Maßnahmen der ESMA vergleichbar sind.

- (13) Da sich die vorgeschlagenen Maßnahmen in einem begrenzten Umfang auf Agrarrohstoffderivate beziehen können, hat die ESMA die öffentlichen Stellen angehört, die für die Aufsicht, Verwaltung und Regulierung physischer Agrarmärkte im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾ zuständig sind. Keine dieser Stellen hat gegen die vorgeschlagene Verlängerung der Maßnahmen Einwände erhoben.
- (14) Die ESMA hat den vorgeschlagenen Verlängerungsbeschluss den nationalen zuständigen Behörden mitgeteilt. —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Begriff

- a) „Differenzgeschäft“ oder „CFD“ ein Derivat, ausgenommen eine Option, ein Terminkontrakt (Future), ein Swap oder ein außerbörsliches Zinstermingeschäft (Forward-Rate-Agreement), dessen Zweck darin besteht, dem Inhaber eine Long- oder Short-Position gegenüber Schwankungen im Preis, Kurs oder Wert eines Basiswerts zu verschaffen, unabhängig davon, ob es an einem Handelsplatz gehandelt wird, und das auch abgesehen von einem Ausfall oder einem anderen Kündigungsereignis bar ausgeglichen werden muss oder auf Wunsch einer der Parteien bar ausgeglichen werden kann;
- b) „ausgeschlossener nicht monetärer Vorteil“ jeden nicht monetären Vorteil außer Informations- und Rechercheinstrumenten, sofern diese sich auf CFD beziehen;
- c) „Initial Margin“ oder „Margin-Ersteinschuss“ jede Zahlung für den Abschluss eines CFD, ausgenommen Provisionen, Transaktionsgebühren und jedwede anderen verbundenen Kosten;
- d) „Initial-Margin-Schutz“ die durch Anhang I bestimmte Initial Margin;
- e) „Margin-Glattstellungsschutz“ das Schließen eines oder mehrerer offener CFD von Kleinanlegern zu den günstigsten Bedingungen für den Kunden gemäß den Artikeln 24 und 27 der Richtlinie 2014/65/EU, wenn die Summe der Gelder auf dem CFD-Handelskonto und der unrealisierten Nettogewinne aller offenen CFD in Verbindung mit diesem Konto unter die Hälfte des Gesamtbetrags des Initial-Margin-Schutzes für alle diese offenen CFD fällt;
- f) „Negativsaldoschutz“ die Obergrenze der Gesamthaftung eines Kleinanlegers für alle CFD in Verbindung mit einem CFD-Handelskonto bei einem CFD-Anbieter für die Gelder auf diesem CFD-Handelskonto.

Artikel 2

Vorübergehende Beschränkung von CFD für Kleinanleger

Die Vermarktung, der Vertrieb und der Verkauf von CFD an Kleinanleger ist nur zulässig, wenn zumindest alle der folgenden Bedingungen vorliegen:

- a) der CFD-Anbieter verlangt von dem Kleinanleger, den *Initial-Margin-Schutz* einzuzahlen;
- b) der CFD-Anbieter gewährt dem Kleinanleger den *Margin-Glattstellungsschutz*;
- c) der CFD-Anbieter gewährt dem Kleinanleger den *Negativsaldoschutz*;
- d) der CFD-Anbieter gewährt dem Kleinanleger, abgesehen von den realisierten Gewinnen auf sämtliche bereitgestellte CFD, weder direkt noch indirekt eine Zahlung, einen monetären oder *ausgeschlossenen nicht monetären Vorteil* in Bezug auf die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf eines CFD; und
- e) der CFD-Anbieter übermittelt dem Kleinanleger weder direkt noch indirekt eine Mitteilung zur Vermarktung, zum Vertrieb oder zum Verkauf eines CFD und veröffentlicht auch keine derartigen Informationen in einer für einen Kleinanleger zugänglichen Weise, sofern eine solche Mitteilung bzw. solche Informationen nicht die entsprechende Risikowarnung enthält, die von den Bedingungen in Anhang II vorgegeben werden und die diese Bedingungen erfüllt.

Artikel 3

Verbot der Teilnahme an Umgehungshandlungen

Es ist untersagt, wissentlich und vorsätzlich an Handlungen teilzunehmen, deren Ziel bzw. Wirkung darin besteht, die Anforderungen in Artikel 2 zu umgehen, einschließlich durch Handeln anstelle des CFD-Anbieters.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

Artikel 4

Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Februar 2019 für einen Zeitraum von drei Monaten.

Geschehen zu Paris am 23. Januar 2019.

Für den Rat der Aufseher
Steven MAIJOOR
Vorsitzender

ANHANG I

PROZENTSÄTZE DER INITIAL-MARGIN NACH ART DES BASISWERTS

- a) 3,33 % des Nominalwerts des *CFD*, wenn der Währungspaar-Basiswert aus zwei der folgenden Währungen besteht: US-Dollar, Euro, japanischer Yen, Pfund Sterling, kanadischer Dollar oder Schweizer Franken;
- b) 5 % des Nominalwerts des *CFD*, wenn der Index, das Währungspaar oder der Rohstoff des Basiswerts besteht aus:
 - i) einem der folgenden Aktienindizes: Financial Times Stock Exchange 100 (FTSE 100); Cotation Assistée en Continu 40 (CAC 40); Deutsche Börse AG Deutscher Aktienindex 30 (DAX30); Dow Jones Industrial Average (DJIA); Standard & Poors 500 (S&P 500); NASDAQ Composite Index (NASDAQ), NASDAQ 100 Index (NASDAQ 100); Nikkei Index (Nikkei 225); Standard & Poors/Australian Securities Exchange 200 (ASX 200); EURO STOXX 50 Index (EURO STOXX 50);
 - ii) einem Währungspaar, das aus mindestens einer Währung besteht, die nicht unter Buchstabe a oben angeführt ist oder
 - iii) Gold;
- c) 10 % des Nominalwerts des *CFD*, wenn der Rohstoff oder der Aktienindex des Basiswerts ein anderer Rohstoff oder ein anderer Aktienindex als die unter Buchstabe b angeführten ist;
- d) 50 % des Nominalwerts des *CFD*, wenn der Basiswert eine Kryptowährung ist; oder
- e) 20 % des Nominalwerts des *CFD*, wenn der Basiswert:
 - i) eine Aktie ist oder
 - ii) in diesem Anhang nicht an anderer Stelle angeführt ist.

ANHANG II

RISIKOWARNUNGEN

ABSCHNITT A

Bedingungen für Risikowarnungen

1. Das Layout der Risikowarnung muss ihre Sichtbarkeit sicherstellen und die Schriftgröße muss mindestens der in der Mitteilung oder in den veröffentlichten Informationen vorwiegend verwendeten Schriftgröße entsprechen und in der derselben Sprache verfasst sein.
2. Wenn die Mitteilung oder die veröffentlichten Informationen mittels eines dauerhaften Datenträgers oder auf einer Website erfolgt, muss das Format der Risikowarnung den Vorgaben in Abschnitt B entsprechen.
3. Wenn die Mitteilung oder die veröffentlichten Informationen mittels eines anderen Mediums als einem dauerhaften Datenträger oder auf einer Website erfolgt, muss das Format der Risikowarnung den Vorgaben in Abschnitt C entsprechen.
4. Falls die Anzahl der Zeichen in der Risikowarnung bei Anwendung des Formats in Abschnitt B oder C die in den Geschäftsbedingungen eines externen Marketinganbieters vorgeschriebene Zeichenbeschränkung überschreitet, kann das Format der Risikowarnung abweichend von den Absätzen 2 und 3 stattdessen den Vorgaben in Abschnitt D entsprechen.
5. Falls das Format der Risikowarnung nach den Vorgaben in Abschnitt D angewendet wird, müssen die Mitteilung oder die veröffentlichten Informationen darüber hinaus einen Link zu einer Website des CFD-Anbieters enthalten, auf der die den Vorgaben in Abschnitt B entsprechende Risikowarnung zu finden ist.
6. Die Risikowarnung muss einen aktuellen anbieterspezifischen Verlustprozentsatz enthalten, der sich auf eine Berechnung des Anteils der CFD-Handelskonten stützt, die Kleinanlegern durch den CFD-Anbieter bereitgestellt werden, die Geld verloren haben. Die Berechnung ist alle drei Monate durchzuführen und erfasst den 12-Monatszeitraum vor dem Tag, an dem sie durchgeführt wird („12-Monats-Berechnungszeitraum“). Für die Zwecke der Berechnung:
 - a) Hat ein einzelnes CFD-Handelskonto eines Kleinanlegers dann Geld verloren, wenn die Summe aller realisierten und unrealisierten Nettogewinne auf CFD in Verbindung mit dem CFD-Handelskonto in dem 12-Monats-Berechnungszeitraum negativ ist;
 - b) sind sämtliche Kosten in Bezug auf die CFD in Verbindung mit dem CFD-Handelskonto, einschließlich aller Entgelte, Gebühren und Provisionen, in die Berechnung aufzunehmen;
 - c) sind die folgenden Elemente aus der Berechnung auszuschließen:
 - i) jedes CFD-Handelskonto, das innerhalb des Berechnungszeitraums kein offenes CFD in Verbindung mit ihm aufwies;
 - ii) sämtliche Gewinne und Verluste aus anderen Produkten als CFD in Verbindung mit dem CFD-Handelskonto;
 - iii) sämtliche Einzahlungen oder Abhebungen von Geldern von dem CFD-Handelskonto;
7. Falls ein CFD-Anbieter in dem letzten 12-Monats-Berechnungszeitraum kein offenes CFD in Verbindung mit einem CFD-Handelskonto eines Kleinanlegers bereitgestellt hat, hat dieser CFD-Anbieter abweichend von den Absätzen 2 bis 6 das Format der Standardrisikowarnung zu verwenden, das in den Abschnitten E bis G vorgegeben ist.

ABSCHNITT B

Anbieterspezifische Risikowarnung auf dauerhaftem Datenträger und Website

CFD sind komplexe Instrumente und gehen wegen der Hebelwirkung mit dem hohen Risiko einher, schnell Geld zu verlieren.

[Prozentsatz pro Anbieter eingeben] % der Kleinanlegerkonten verlieren Geld beim CFD-Handel mit diesem Anbieter.

Sie sollten überlegen, ob Sie verstehen, wie CFD funktionieren und ob Sie es sich leisten können, das hohe Risiko einzugehen, Ihr Geld zu verlieren.

ABSCHNITT C

Abgekürzte anbieterspezifische Risikowarnung

[Prozentsatz pro Anbieter eingeben] % der Kleinanlegerkonten verlieren Geld beim CFD-Handel mit diesem Anbieter.

Sie sollten überlegen, ob Sie es sich leisten können, das hohe Risiko einzugehen, Ihr Geld zu verlieren.

ABSCHNITT D

Risikowarnung mit reduzierter Zeichenanzahl

[Prozentsatz pro Anbieter eingeben] % der CFD-Kleinanlegerkonten verlieren Geld.

ABSCHNITT E

Standardrisikowarnung auf dauerhaftem Datenträger und Website

CFD sind komplexe Instrumente und gehen wegen der Hebelwirkung mit dem hohen Risiko einher, schnell Geld zu verlieren.

Zwischen 74 % und 89 % der Kleinanlegerkonten verlieren beim Handel mit CFD Geld.

Sie sollten überlegen, ob Sie verstehen, wie CFD funktionieren und ob Sie es sich leisten können, das hohe Risiko einzugehen, Ihr Geld zu verlieren.

ABSCHNITT F

Abgekürzte Standardrisikowarnung

Zwischen 74 % und 89 % der Kleinanlegerkonten verlieren beim Handel mit CFD Geld.

Sie sollten überlegen, ob Sie es sich leisten können, das hohe Risiko einzugehen, Ihr Geld zu verlieren.

ABSCHNITT G

Standardrisikowarnung mit reduzierter Zeichenanzahl

74 bis 89 % der CFD-Kleinanlegerkonten verlieren Geld.

III

(Sonstige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

ENTSCHEIDUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 83/18/COL

vom 26. September 2018

über staatliche Garantien an Landsvirkjun für Derivatekontrakte (Island) [2019/156]

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE (im Folgenden „Überwachungsbehörde“) —

gestützt auf

das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 61,

Protokoll 26 des EWR-Abkommens,

das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (im Folgenden „Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 24,

Protokoll 3 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen (im Folgenden „Protokoll 3“), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 des Teils II,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme ⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

- (1) Am 3. Mai 2017 leitete die Behörde eine förmliche Prüfung etwaiger staatlicher Beihilfen zugunsten von Landsvirkjun in Form von staatlichen Garantien für Derivatekontrakte ein (im Folgenden „Einleitungsentscheidung“) ⁽²⁾.
- (2) Mit Schreiben vom 15. September 2017 ⁽³⁾ übermittelte Landsvirkjun seine Stellungnahme ⁽⁴⁾. Die Behörde leitete die Stellungnahme an Island weiter ⁽⁵⁾. Ihr gingen keine Stellungnahmen von anderen Beteiligten zu.
- (3) Mit Schreiben vom 25. September 2017 ⁽⁶⁾ nahmen die isländischen Behörden Stellung.
- (4) Am 23. März 2018 kam die Behörde mit Vertretern von Landsvirkjun sowie der isländischen Behörden zusammen. Im Anschluss an die Sitzung und nach Erhalt von Fragen der Behörde am 27. März 2018 ⁽⁷⁾ legte Landsvirkjun am 11. April 2018 ⁽⁸⁾ ergänzende Informationen vor. Am 12. April 2018 teilten die isländischen Behörden der Behörde mit, dass sie die Ausführungen von Landsvirkjun unterstützten und keine Notwendigkeit sahen, ergänzende Erklärungen abzugeben ⁽⁹⁾.

⁽¹⁾ Entscheidung Nr. 85/17/COL vom 3. Mai 2017 zur Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens in Bezug auf etwaige staatliche Beihilfen zugunsten von Landsvirkjun durch staatliche Garantien für Derivatekontrakte (ABl. C 242 vom 27.7.2017, S. 6, und EWR-Beilage Nr. 46 vom 27.7.2017, S. 1).

⁽²⁾ Ebd.

⁽³⁾ Dokument Nr. 874341.

⁽⁴⁾ Auf Antrag von Landsvirkjun vom 8. August 2017 (Dokument Nr. 869480) wurde die Frist für die Stellungnahme seitens der Behörde bis zum 15. September 2017 (Dokument Nr. 869479) verlängert.

⁽⁵⁾ Dokument Nr. 878807.

⁽⁶⁾ Dokument Nr. 875032.

⁽⁷⁾ Dokument Nr. 905567.

⁽⁸⁾ Dokument Nr. 908632.

⁽⁹⁾ Dokument Nr. 908885.

- (5) Am 6. Juni 2018 wurde diese Angelegenheit von der Behörde in einer Sitzung mit den isländischen Behörden und Landsvirkjun weiter erörtert. Am 7. Juni 2018 übermittelte Landsvirkjun der Behörde ergänzende Informationen ⁽¹⁰⁾. Nach der Sitzung und dem Erhalt der ergänzenden Informationen von Landsvirkjun ersuchte die Behörde die isländischen Behörden um zusätzliche Erklärungen ⁽¹¹⁾. Mit Schreiben vom 29. Juni 2018 wurden die angeforderten Informationen von den isländischen Behörden übermittelt ⁽¹²⁾.

2. BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

2.1. Der Begünstigte: Landsvirkjun

- (6) Landsvirkjun ist ein öffentliches Partnerschaftsunternehmen, das durch die Landsvirkjun-Verordnung geregelt ist ⁽¹³⁾. Zum 1. Januar 2007 erwarb die Staatskasse das volle Eigentum an Landsvirkjun. Landsvirkjun steht im Eigentum des Staates, und zwar unmittelbar durch die Staatskasse (99,9 %) und indirekt durch Eignarhlutir ehf. (0,1 %), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die vollständig im Eigentum der Staatskasse steht.

2.2. Von Landsvirkjun abgeschlossene Derivatekontrakte und staatliche Garantien

- (7) Nach Angaben der isländischen Behörden ⁽¹⁴⁾ ist Landsvirkjun Devisenrisiken (foreign currency exchange; im Folgenden „Devisen“) und Zinsrisiken bezüglich seines Schuldenportfolios ausgesetzt. Zur Kontrolle und Steuerung dieser Risiken verwendet Landsvirkjun verschiedene Derivatekontrakte.
- (8) Wie in der Einleitungsentscheidung erläutert, prüfte die Behörde die folgenden Arten von Derivatekontrakten, die von Landsvirkjun abgeschlossen wurden: Devisenswaps, Devisenoptionen und Zinsswaps ⁽¹⁵⁾. In der Einleitungsentscheidung hat die Behörde eine Beschreibung dieser Derivatekontrakte auf der Grundlage der Ausführungen der isländischen Behörden gegeben ⁽¹⁶⁾.

2.3. Bestehende Beihilfeverfahren für staatliche Beihilfen durch unbefristete staatliche Garantien

- (9) Mit Schreiben vom 26. September 2006 ⁽¹⁷⁾ leitete die Behörde das Verfahren in Bezug auf bestehende Beihilfemaßnahmen nach Artikel 17 Absatz 2 Teil II des Protokolls 3 hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zugunsten von Stromversorgern in Island ein, einschließlich unbeschränkter staatlicher Garantien für Landsvirkjun. In diesem Schreiben teilte die Behörde den isländischen Behörden ihre vorläufige Einschätzung mit, dass diese Maßnahmen bestehende staatliche Beihilfen umfassten, die mit den Bestimmungen des EWR-Abkommens unvereinbar sind.
- (10) Die Behörde kam in ihrer Entscheidung Nr. 302/09/COL ⁽¹⁸⁾ zu dem Schluss, dass die unbeschränkte staatliche Garantie für Landsvirkjun eine bestehende staatliche Beihilfe darstellt. In dieser Entscheidung empfahl die Behörde, dass die isländischen Behörden die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen sowie andere Maßnahmen ergreifen sollten, um alle unvereinbaren Beihilfen zu beseitigen, die sich aus der unbeschränkten staatlichen Garantie für Landsvirkjun ergaben.
- (11) Mit Schreiben vom 8. August 2009 ⁽¹⁹⁾ haben die isländischen Behörden die vorgeschlagenen Maßnahmen akzeptiert und sich verpflichtet, die Behörde über die Maßnahmen zu informieren, die sie zur Umsetzung der Entscheidung Nr. 302/09/COL ergreifen würden. Nach weiteren Gesprächen mit den isländischen Behörden hat die Behörde in ihrer Entscheidung Nr. 159/13/COL ⁽²⁰⁾ festgestellt, dass Island die geeigneten Maßnahmen im Zusammenhang mit der bestehenden Beihilferegulierung akzeptiert hat, und den Fall abgeschlossen.

3. GRÜNDE FÜR DIE EINLEITUNG DES FÖRMLICHEN PRÜFVERFAHRENS

- (12) In der Einleitungsentscheidung stellte die Behörde ihre vorläufige Stellungnahme zum Bestehen von Beihilfen in Bezug auf die betreffenden Garantien und deren mögliche Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen des EWR-Abkommens vor.

⁽¹⁰⁾ Dokumente Nr. 918376 und 918377.

⁽¹¹⁾ Dokumente Nr. 917646 und 917656.

⁽¹²⁾ Dokumente Nr. 920923 und 920925.

⁽¹³⁾ Verordnung Nr. 42/1983 über Landsvirkjun in geänderter Fassung.

⁽¹⁴⁾ Dokument Nr. 793116.

⁽¹⁵⁾ Erwägungsgrund 14 der Einleitungsentscheidung.

⁽¹⁶⁾ Abschnitte 2.3.1 bis 2.3.3 des Teils I der Einleitungsentscheidung.

⁽¹⁷⁾ Dokument Nr. 280834.

⁽¹⁸⁾ Entscheidung Nr. 302/09/COL der Behörde vom 8. Juli 2009 zur Unterbreitung geeigneter Maßnahmen in Bezug auf staatliche Beihilfen an Landsvirkjun und Orkuveita Reykjavíkur.

⁽¹⁹⁾ Dokument Nr. 527076.

⁽²⁰⁾ Entscheidung Nr. 159/13/COL vom 24. April 2013 zur Einstellung des Verfahrens in Bezug auf die Landsvirkjun und Orkuveita Reykjavíkur in Form von unbegrenzten staatlichen Garantien gewährte Beihilfe (Abl. C 237 vom 15.8.2013, S. 3 und EWR-Beilage Nr. 45 vom 15.8.2013, S. 28).

- (13) Nach vorläufiger Einschätzung der Behörde wurden Landsvirkjun die betreffenden staatlichen Garantien für Derivatekontrakte mindestens seit dem Jahr 2013 gewährt. Die Behörde gab in der Einleitungsentscheidung an, dass mehrere Aspekte, die für die Beurteilung der staatlichen Beihilfen im Hinblick auf die Garantien aus Derivatekontrakten an Landsvirkjun erforderlich sind, unklar blieben ⁽²¹⁾.
- (14) Die Behörde konnte nicht ausschließen, dass die Garantien mit staatlichen Beihilfen verbunden sind. Was den wirtschaftlichen Vorteil anbelangt, so war die Behörde vorläufig der Ansicht, dass die betreffenden Garantien nicht den Bedingungen (b), (c) und (d) des Abschnitts 3.2 der Leitlinien für staatliche Beihilfen über staatliche Garantien (im Folgenden „Garantieleitlinien“) ⁽²²⁾ entsprachen und einen Vorteil im Sinne des Beihilferechts darstellten. Die Behörde äußerte Zweifel daran, ob die Garantien als mit den Bestimmungen des EWR-Abkommens vereinbar erklärt werden könnten.
- (15) Island und Landsvirkjun haben sich sowohl zu den von Landsvirkjun abgeschlossenen Derivatekontrakten als auch zu den staatlichen Garantien geäußert. Die für die Entscheidung relevanten Teile der Stellungnahmen sind in den Abschnitten 4 und 5 zusammengefasst.

4. STELLUNGNAHME VON ISLAND

4.1. Allgemeine Stellungnahme zu den Derivatekontrakten und staatlichen Garantien

- (16) Unter Bezugnahme auf Erwägungsgrund 20 der Einleitungsentscheidung ⁽²³⁾ erklärt Island, dass Landsvirkjun im Gegensatz zu dem, was im Folgeschreiben der Behörde vom 27. Juni 2016 festgehalten wurde, durchaus in der Lage war, die zu Sicherungszwecken abgeschlossenen Derivatekontrakte ohne staatliche Garantien einzugehen. Die gegenteilige Aussage im Folgeschreiben sei ein Fehler, den Island damals nicht erkannt habe. Darüber hinaus verpflichtet der entsprechende Rechtsrahmen Landsvirkjun nicht zur Erlangung einer staatlichen Garantie, um einen Derivatekontrakt abzuschließen. Landsvirkjun könne jedes Jahr einen Antrag auf eine Garantie zur Absicherung von Derivaten bis zu einem bestimmten Gesamtnennbetrag stellen.
- (17) Unter Bezugnahme auf die Erwägungsgründe 20, 24, 33 und 39 der Einleitungsentscheidung ⁽²⁴⁾ erklärt Island, dass die Garantien vom Finanz- und Wirtschaftsminister und nicht von der staatlichen Schuldenverwaltung (Government Debt Management; im Folgenden „GDM“) gewährt wurden, die eine Einheit innerhalb der Zentralbank unter Staatskasse und Marktoperationen ist. Die GDM ist mit bestimmten Aufgaben im Zusammenhang mit staatlichen Garantien betraut, was jedoch nicht bedeutet, dass die GDM mit der Gewährung dieser Garantien betraut ist ⁽²⁵⁾.

4.2. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe

- (18) Island bestreitet nicht, dass die betreffenden staatlichen Garantien dem Staat zugerechnet werden können und dass sie, sollte sich herausstellen, dass ein selektiver Vorteil besteht, zu Wettbewerbsverzerrungen und Beeinträchtigungen des Handels zwischen den Beteiligten des EWR-Abkommens führen können.
- (19) Island bestreitet jedoch die vorläufige Feststellung ⁽²⁶⁾ der Behörde, dass die betreffenden Garantien Landsvirkjun einen Vorteil gewähren könnten.
- (20) Nach Auffassung Islands handelt es sich bei den betreffenden Garantien um Ausfallbürgschaften, die für Landsvirkjun keinen besonderen Wert haben. Es besteht lediglich die theoretische Möglichkeit der Einziehung durch den Staat. Island erklärt, dass Landsvirkjun Derivatekontrakte nur zu Sicherungszwecken abschließt, d. h. um das finanzielle Risiko von Landsvirkjun aus den zugrunde liegenden Finanztransaktionen zu reduzieren. Dies wird vom Staat als Eigentümer sowie von der vom Board of Directors festgelegten Risikomanagementstrategie von Landsvirkjun gefordert. Island führt ferner an, dass Landsvirkjun Derivatekontrakte mit identischen Bedingungen wie staatliche Garantien abschließt.

⁽²¹⁾ Erwägungsgrund 24 der Einleitungsentscheidung.

⁽²²⁾ ABl. L 105 vom 21.4.2011, S. 32, und EWR-Beilage Nr. 23 vom 21.4.2011, S. 1.

⁽²³⁾ Nach Erwägungsgrund 20 der Einleitungsentscheidung war die Behörde davon ausgegangen, dass die isländischen Behörden in einer Sitzung am 31. Mai 2016 erklärt hätten, dass Landsvirkjun ohne die staatliche Garantie keine Derivatekontrakte zur Absicherung abschließen könne.

⁽²⁴⁾ Die Erwägungsgründe 20, 24, 33 und 39 der Einleitungsentscheidung spiegeln das ursprüngliche Verständnis der Behörde wider, dass die betreffenden Garantien von der staatlichen Schuldenverwaltung gewährt wurden.

⁽²⁵⁾ Dokument Nr. 875032.

⁽²⁶⁾ Erwägungsgrund 58 der Einleitungsentscheidung.

4.3. Anwendbarkeit des isländischen Rechtsrahmens für staatliche Garantien

- (21) Unter Bezugnahme auf Erwägungsgrund 65 der Einleitungsentscheidung⁽²⁷⁾ macht Island geltend, dass die betreffenden Garantien in den Rechtsrahmen fielen, der der Entscheidung Nr. 302/09/COL der Behörde unterlag, und zwar sowohl vor als auch nach den Änderungen, die sich aus dieser Entscheidung ergaben. Island bezieht sich auf die Korrespondenz zwischen den isländischen Behörden und der Behörde, die diese Erklärung bestätigt.

5. STELLUNGNAHME VON LANDSVIRKJUN⁽²⁸⁾

5.1. Der isländische Rechtsrahmen in Bezug auf staatliche Garantien für Landsvirkjun

- (22) Der rechtliche Rahmen, in dem Landsvirkjun staatliche Garantien gewährt werden, basiert auf dem Staatsgarantiesgesetz⁽²⁹⁾ und der Landsvirkjun-Verordnung. Landsvirkjun wurde bereits nach der bisher geltenden Landsvirkjun-Verordnung als Personengesellschaft gegründet⁽³⁰⁾.
- (23) Nach Artikel 1 des Staatsgarantiesgesetzes kann der Staat niemals eine Garantie ohne Rechtsgrundlage erteilen⁽³¹⁾. Im Falle von Landsvirkjun ist die Rechtsgrundlage für staatliche Garantien die Landsvirkjun-Verordnung. Nach der Landsvirkjun-Verordnung ist die Garantie der Eigentümer vor und nach dem bestehenden Beihilfeverfahren eine Ausfallbürgschaft. Darüber hinaus werden die Garantien nicht von der GDM, sondern vom Finanz- und Wirtschaftsminister gewährt.
- (24) Eine Ausfallbürgschaft unterscheidet sich von den normalerweise geltenden Haftungsregeln für Inhaber von Personengesellschaften. Nach dem Gesetz über Personengesellschaften Nr. 50/2007 haften die Eigentümer für die Verbindlichkeiten der Personengesellschaft auf der Grundlage einer direkten, unbegrenzten und bedingungslosen Garantie und damit uneingeschränkt für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft.
- (25) Im Rahmen einer Ausfallbürgschaft muss ein Gläubiger alle Rechtsmittel gegen Landsvirkjun ausschöpfen, bevor er ein Verfahren gegen den Staat einleiten kann. In der Praxis bedeutet dies, dass der Gläubiger nach den allgemeinen Grundsätzen des isländischen Rechts nachweisen muss, dass der Schuldner zahlungsunfähig ist. Der Gläubiger müsste daher eine erfolglose Pfändung vorgenommen haben oder die im Konkursgesetz festgelegten Verfahren förmlich einleiten (oder mit anderen zusammenwirken), bevor er sich an den Bürgen wendet⁽³²⁾. Aufgrund des sehr aufwändigen und langwierigen Verfahrens und der Voraussetzung, dass alle Mittel gegenüber der Gesellschaft ausgeschöpft sein müssen, bevor an den Bürgen herangetreten werden kann, hat eine Ausfallbürgschaft für die Gläubiger einen deutlich geringeren Wert. Landsvirkjun verweist auch auf die bisherige diesbezügliche Vorgehensweise der Behörde⁽³³⁾.

5.2. Einsatz von Derivatekontrakten im Unternehmen Landsvirkjun

- (26) Bei den betreffenden Derivatekontrakten, die durch eine staatliche Garantie abgesichert waren, handelte es sich um grundlegende finanzielle Verbindlichkeiten (Darlehen oder Anleihen), die vor der Durchführung der geeigneten Maßnahme im Rahmen des bestehenden Beihilfeverfahrens eingegangen wurden⁽³⁴⁾.
- (27) Landsvirkjun erklärt, dass sie ihre Finanzierung vollständig nach den in den OECD-Ländern üblichen Grundsätzen für Großunternehmen strukturieren und Derivatekontrakte ein integraler Bestandteil des Risikomanagements sind. Landsvirkjun schließt ISDA-Rahmenverträge⁽³⁵⁾ mit Vertragsparteien ab, die Standardbedingungen enthalten, die für alle zwischen diesen Beteiligten abgeschlossenen Derivatgeschäfte gelten⁽³⁶⁾.

⁽²⁷⁾ Nach Erwägungsgrund 65 der Einleitungsentscheidung (unter Bezugnahme auf Abschnitt 2.5 des Teils I) war die Behörde vorläufig der Ansicht, dass die fraglichen Garantien weder den Bestimmungen des geänderten isländischen Rechtsrahmens für staatliche Garantien noch den Leitlinien für Garantien entsprachen. Insbesondere schien Landsvirkjun keine Prämie zur Deckung der Leistungen zu zahlen, die ihnen aufgrund der Garantien gewährt wurden; die Garantien schienen mehr als 80 % der ausstehenden Verbindlichkeiten auszugleichen; und die Garantien schienen nicht mit bestimmten Finanztransaktionen für einen festen Höchstbetrag verbunden und zeitlich begrenzt zu sein.

⁽²⁸⁾ Die Behörde stellt fest, dass Island, wie in Abschnitt 1 erläutert, der Stellungnahme von Landsvirkjun zustimmt.

⁽²⁹⁾ Verordnung Nr. 121/1997.

⁽³⁰⁾ Artikel 1 der Verordnung Nr. 59/1965, übersetzt von Landsvirkjun: „Die Regierung und der Stadtrat von Reykjavik gründeten ein Energieunternehmen namens Landsvirkjun. Die Gesellschaft ist eine unabhängige juristische Person, die einen unabhängigen Finanz- und Rechnungslegungsstatus hat. Ihr Sitz und Standort ist Reykjavik. Landsvirkjun ist eine Partnerschaftsgesellschaft des Staates und der Stadt Reykjavik und jeder Beteiligte besitzt eine Hälfte des Unternehmens. Jeder Beteiligte ist selbst für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft verantwortlich, aber ihre interne Haftung hängt von den Eigentumsverhältnissen ab. Keiner der Beteiligten darf ohne die Zustimmung der anderen aus dem Unternehmen austreten.“

⁽³¹⁾ Dasselbe wurde im bisher geltenden Staatsgarantiesgesetz Nr. 37/1961 festgelegt.

⁽³²⁾ Dokumente Nr. 874341 und 92092.

⁽³³⁾ Entscheidung Nr. 227/06/COL der Behörde vom 19. Juli 2006 über staatliche Beihilfen zugunsten von Farice hf. (ABl. L 36 vom 5.2.2009, S. 69 und EWR-Beilage Nr. 6 vom 5.2.2009, S. 9).

⁽³⁴⁾ Dokument Nr. 917656.

⁽³⁵⁾ Der ISDA-Rahmenvertrag ist ein Standarddokument, das regelmäßig zur Steuerung von OTC-Derivaten verwendet wird. Der ISDA-Rahmenvertrag wird von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) veröffentlicht.

⁽³⁶⁾ Dokument Nr. 874341.

- (28) Landsvirkjun weist finanzielle Verbindlichkeiten in USD und anderen Währungen auf, sowohl mit variablen als auch mit festen Zinssätzen⁽³⁷⁾. Landsvirkjun ist daher Devisen- und Zinsrisiken ausgesetzt. Landsvirkjun sichert diese Risiken ab, indem es Derivatekontrakte einsetzt, um finanzielle Verbindlichkeiten, die auf eine andere Währung als den US-Dollar (dessen funktionale Währung seit 2008 gilt) lauten, in USD umzuwandeln, sowie finanzielle Verbindlichkeiten mit variablen Zinssätzen in feste Zinssätze.
- (29) Landsvirkjun verwendet Derivatekontrakte nur zu Sicherungszwecken⁽³⁸⁾. Landsvirkjun schließt keine Derivatekontrakte zu spekulativen oder Arbitragezwecken ab⁽³⁹⁾. Die Beschränkung der Verwendung von Derivatekontrakten auf Sicherungszwecke wurde Landsvirkjun auch von seinem Eigentümer — dem Staat — auferlegt. Landsvirkjun reichte interne Dokumente und Schreiben seines Eigentümers ein, um diese Behauptungen zu bestätigen⁽⁴⁰⁾.
- (30) Landsvirkjun erklärt ferner, dass es ihre Philosophie sei, keine privaten oder öffentlichen Garantien für Transaktionen zu verwenden. Nach den Änderungen des staatlichen Garantiesystems begann Landsvirkjun mit den Verhandlungen über eine Verlängerung der garantierten Derivatekontrakte, wobei die letzte staatliche Garantie im Juli 2017 aufgehoben wurde⁽⁴¹⁾. Landsvirkjun vermag Derivatekontrakte auch ohne staatliche Garantien abzuschließen und tut dies auch. Landsvirkjun hat zudem nachgewiesen, dass die Aufhebung der staatlichen Garantien nicht zu einer Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen der Derivatekontrakte geführt hat⁽⁴²⁾.

5.3. Keine Vorteile

- (31) Landsvirkjun ist der Ansicht, dass durch die staatlichen Garantien für die betreffenden Derivatekontrakte kein Vorteil verschafft wurde.
- (32) Ein Sicherungsderivat reduziert per Definition die Risikoexposition, die zu einer Verringerung der Prämie für die mit dem zugrundeliegenden Geschäft verbundene Garantie führen sollte. Landsvirkjun bekräftigt, dass die Änderung der ausstehenden Derivatekontrakte zur Ablösung der staatlichen Garantie keine zusätzlichen Kosten für das Unternehmen mit sich gebracht hat. Die Bedingungen und Voraussetzungen für die Finanzierung von Landsvirkjun mit oder ohne staatliche Garantie haben sich nicht verändert⁽⁴³⁾.
- (33) Landsvirkjun hat zwei Berichte über die Auswirkungen der staatlichen Garantien auf die Derivatekontrakte vorgelegt⁽⁴⁴⁾. Den Berichten zufolge war ein wirtschaftlicher Vorteil der staatlichen Garantien für das Derivateportfolio nicht gegeben.
- (34) Landsvirkjun erklärt weiter, dass der Zahlungsmittelbestand zwischen den Jahren 2010 und 2017 zwischen 142 und 287 Millionen US-Dollar lag. Dieser hohe Zahlungsmittelbestand wurde für Zwecke des Liquiditätsrisikos, d. h. als Reserve für unvorhergesehene Risiken, vorgehalten. Die hohe Liquidität führt zu Opportunitätskosten, die in direktem Zusammenhang mit den derzeit an den Staat gezahlten Prämien stehen. Anstatt den vorhandenen Zahlungsmittelbestand zu halten, hätte die Gesellschaft Anleihen vom Markt und/oder vorausbezahlte/amortisierte Kredite von ihren Kreditgebern zurückkaufen können. Dadurch würden nicht nur Zinsen eingespart, sondern auch die [0,1 - 2] % Garantiegebühr, die Landsvirkjun derzeit für die garantierten Anleihen und Darlehen zahlt.

6. VORLIEGEN EINER STAATLICHEN BEIHILFE

- (35) Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens lautet wie folgt:
- „Soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, sind Beihilfen, die von EG-Mitgliedstaaten, EFTA-Staaten oder aus staatlichen Mitteln in irgendeiner Form gewährt werden, die den Wettbewerb verzerren oder zu verfälschen drohen, indem sie bestimmte Unternehmen oder die Produktion bestimmter Waren begünstigen, mit den Bestimmungen dieses Abkommens unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Beteiligten beeinträchtigen.“
- (36) Die Einstufung einer Maßnahme als Beihilfe im Sinne dieser Bestimmung setzt daher voraus, dass die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind: (i) die Maßnahme muss vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt werden; (ii) sie muss einem Unternehmen einen Vorteil verschaffen; (iii) sie muss bestimmte Unternehmen begünstigen; und (iv) sie muss dazu geeignet sein, den Wettbewerb zu verzerren und den Handel zu beeinträchtigen⁽⁴⁵⁾. Die Behörde hält es für angemessen, ihre Prüfung damit zu beginnen, ob die Garantien für die betreffenden Derivatekontrakte Landsvirkjun einen Vorteil verschafft haben.

⁽³⁷⁾ Dokument Nr. 908632.

⁽³⁸⁾ Dokument Nr. 908632.

⁽³⁹⁾ Dokument Nr. 874341.

⁽⁴⁰⁾ Dokument Nr. 875032.

⁽⁴¹⁾ Siehe oben.

⁽⁴²⁾ Dokumente Nr. 908633 und 920923.

⁽⁴³⁾ Dokumente Nr. 874341, 908633 und 920923.

⁽⁴⁴⁾ Dokumente Nr. 874344 (Bericht Zanders, September 2017) und 874345 (Summa-Bericht, September 2017).

⁽⁴⁵⁾ Siehe unter anderem das Urteil der World Duty Free Group SA u.a., C-20/15 P und C-21/15 P, ECL:EU:C:2016:981, Rn. 53.

6.1. Vorteile

6.1.1. Vorbemerkungen

- (37) Die Behörde stimmt mit den isländischen Behörden und Landsvirkjun überein, dass die betreffenden Garantien unter die isländischen Rechtsvorschriften über staatliche Garantien fallen, einschließlich der Landsvirkjun-Verordnung, die dem bestehenden Beihilfeverfahren unterlag ⁽⁴⁶⁾.
- (38) Das mit der Einleitungsentscheidung eröffnete förmliche Prüfverfahren ist insofern strenger ausgerichtet als das bestehende Beihilfeverfahren, da es sich nur auf die Anwendung der Landsvirkjun-Verordnung auf staatliche Garantien für bestimmte Derivatekontrakte erstreckt.
- (39) In der Einleitungsentscheidung stellte die Behörde in Frage, ob die Garantien die Bedingungen (b), (c) und (d) nach Ziffer 3.2 ⁽⁴⁷⁾ der Garantierichtlinien erfüllen, die es ermöglichen würden, das Bestehen von Beihilfen auszuschließen ⁽⁴⁸⁾.
- (40) Unbeschadet der Frage, ob die in den Leitlinien für staatliche Beihilfen festgelegten Bedingungen für den Ausschluss staatlicher Beihilfen erfüllt sind, wie nachstehend erläutert, und auf der Grundlage der Informationen, die Island und Landsvirkjun im Laufe des förmlichen Prüfverfahrens übermittelt haben, stellt die Behörde fest, dass die betreffenden staatlichen Garantien Landsvirkjun keinen Vorteil verschafft haben ⁽⁴⁹⁾.

6.1.2. Ausschluss des Vorteils aus staatlichen Garantien für die Derivatekontrakte

- (41) Ein Vorteil im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens ist jeder wirtschaftliche Nutzen, den ein Unternehmen unter normalen Marktbedingungen, d. h. ohne die staatliche Intervention, nicht hätte erlangen können ⁽⁵⁰⁾. Die Behörde hat mehrfach betont, dass eine Garantie einen Vorteil gemäß Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellen kann ⁽⁵¹⁾.
- (42) Der Vorteil einer Garantie besteht darin, dass das mit der Garantie verbundene Risiko vom Staat getragen wird. Eine derartige Risikoubernahme durch den Staat sollte in der Regel durch eine geeignete Prämie vergütet werden ⁽⁵²⁾. Nach den Garantierichtlinien „stellt eine Einzelgarantie oder ein vom Staat eingerichtetes Sicherungssystem [jedoch] keine staatliche Beihilfe dar, wenn es einem Unternehmen keinen Vorteil verschafft“ ⁽⁵³⁾. In den Ziffern 3.2 bis 3.5 der Garantierichtlinien sind die Bedingungen für den Ausschluss von Beihilfen bei Einzelgarantien und Sicherungssystemen festgelegt. Nach Ziffer 3.6 der Garantierichtlinien bedeutet „die Nichteinhaltung der in den Ziffern 3.2 bis 3.5 genannten Bedingungen nicht, dass die Garantie oder das Sicherungssystem automatisch als staatliche Beihilfe einzustufen ist.“
- (43) Nach dem 1. Januar 2010 ist es Landsvirkjun gelungen, mit den Vertragsparteien der Derivatekontrakte über die Aufhebung der staatlichen Garantien zu verhandeln, wobei die letzte dieser Garantien im Juli 2017 aufgehoben wurde ⁽⁵⁴⁾. Wie die während der förmlichen Prüfung vorgelegten Beweise zeigen, hat die Aufhebung der staatlichen Garantien die wirtschaftlichen Bedingungen der Derivatekontrakte nicht verändert ⁽⁵⁵⁾.
- (44) Die Behörde sieht in der Tatsache, dass die Gegenparteien bereit waren, die staatlichen Garantien aufzuheben, ohne bessere wirtschaftliche Bedingungen zu verlangen, einen Hinweis darauf, dass die Garantien keinen Vorteil für Landsvirkjun bedeuteten.
- (45) Darüber hinaus hat Landsvirkjun keine privaten Garantien in Anspruch genommen, und aufgrund der Informationen, die während des förmlichen Prüfverfahrens übermittelt wurden, ist es nicht möglich, einen Marktpreis für die Garantien für Sicherungsderivate festzulegen.
- (46) Um den möglichen Vorteil einer Garantie zu quantifizieren (wenn kein Marktpreis ermittelt werden kann), sehen die Garantierichtlinien einen Vergleich der wirtschaftlichen Bedingungen einer Transaktion mit und ohne die Garantie vor ⁽⁵⁶⁾.

⁽⁴⁶⁾ Abschnitte 4.3 und 5.1.

⁽⁴⁷⁾ In der Einleitungsentscheidung sah die Behörde keinen Anlass, in Frage zu stellen, dass Landsvirkjun die Bedingung (a) aus Ziffer 3.2 der Garantierichtlinien erfüllte, d. h. dass der Kreditnehmer nicht in finanziellen Schwierigkeiten sein darf, und tat dies daher auch nicht.

⁽⁴⁸⁾ Abschnitt 1.1.3 des Teils II der Einleitungsentscheidung.

⁽⁴⁹⁾ Die Behörde stellt fest, dass diese Schlussfolgerung die von der Einleitungsentscheidung erfassten Garantien und nur die aktuelle Entscheidung betrifft und alle anderen staatlichen Garantien für Landsvirkjun oder andere Unternehmen davon unberührt bleiben.

⁽⁵⁰⁾ Siehe z. B. Urteile in SFEI u. a., C-39/94, ECLI:EU:C:1996:285, Rn. 60 und Spanien/ Kommission, C-342/96, ECLI:EU:C:1999:210, Rn. 41.

⁽⁵¹⁾ Die Behörde hat unter anderem in ihrer Entscheidung Nr. 177/05/COL vom 15. Juli 2005 über eine staatliche Garantie für die Liechtensteinische Landesbank (nicht veröffentlicht) und in der Entscheidung Nr. 227/06/COL über staatliche Beihilfen zugunsten von Farice hf. einen Vorteil festgestellt. (ABl. L 36 vom 5.2.2009, S. 69 und EWR-Beilage Nr. 6 vom 5.2.2009, S. 9).

⁽⁵²⁾ Garantierichtlinien, Ziffer 2.1.

⁽⁵³⁾ Garantierichtlinien, Ziffer 3.1.

⁽⁵⁴⁾ Dokument Nr. 908632.

⁽⁵⁵⁾ Abschnitt 5.2.

⁽⁵⁶⁾ Garantierichtlinien, Ziffer 4.2.

- (47) Die Aufhebung der betreffenden staatlichen Garantien hat die wirtschaftlichen Bedingungen der betreffenden Derivatekontrakte nicht verändert. Daher können die Garantien nicht als Vorteil für Landsvirkjun gewertet werden. Darüber hinaus verfügt die Behörde über keine Hinweise oder Informationen, die darauf hindeuten, dass die wirtschaftlichen Bedingungen der betreffenden Derivatekontrakte ohne die staatlichen Garantien zum Zeitpunkt der tatsächlichen Gewährung der staatlichen Garantien anders gewesen sind. Folglich muss die Behörde davon ausgehen, dass eine Aufhebung (oder das Nichtbestehen) der staatlichen Garantien die wirtschaftlichen Bedingungen der betreffenden Derivatekontrakte zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Laufzeit dieser Garantien nicht verändert hat.
- (48) Die Schlussfolgerung, dass die Garantien für die betreffenden Derivatekontrakte Landsvirkjun keinen Vorteil verschafft haben, wird auch durch die in Erwägungsgrund 33 genannten Berichte gestützt. So hat Zanders (ein auf Finanzdienstleistungen spezialisiertes Beratungsunternehmen) im Auftrag von Landsvirkjun eine Stichprobe von Derivaten untersucht, die von Landsvirkjun gehalten werden, und die entsprechenden Margen für diese Derivatekontrakte ermittelt⁽⁵⁷⁾. Der Bericht zeigte, dass diese Margen, die zwischen $[-2 - 2]$ und $[10 - 15]$ Basispunkten lagen, mit den Margen übereinstimmten, die bei ähnlichen Derivatekontrakten von Unternehmen mit vergleichbarer Bonität beobachtet wurden, die im Gegensatz zu Landsvirkjun nicht von einer Ausfallbürgschaft profitierten. Auf dieser Grundlage kommt der Bericht Zanders zu dem Schluss, dass es im Durchschnitt keinen Preisvorteil zwischen Landsvirkjun und anderen Unternehmen aufgrund der Ausfallbürgschaft gibt. Dementsprechend kommt der Bericht zu dem Schluss, dass Landsvirkjun keinen wirtschaftlichen Nutzen aus einer derartigen Garantie gezogen hat.
- (49) Der Bericht eines anderen Beratungsunternehmens, Summa Consulting slf, stellte in Bezug auf die Preisgestaltung der Sicherungsderivate fest, dass es „angesichts der soliden Bilanz, der guten Liquiditätslage und der Kreditwürdigkeit von Landsvirkjun nicht wahrscheinlich ist, dass eine staatliche Garantie oder ein Fehlen derselben wesentliche Auswirkungen auf die Preisgestaltung von Derivatekontrakten haben wird, die Landsvirkjun abschließt“⁽⁵⁸⁾.
- (50) Darüber hinaus hat Landsvirkjun die garantierten Derivatekontrakte ausschließlich zu Sicherungszwecken eingesetzt, d. h. um ihre finanziellen Verbindlichkeiten in einer anderen Währung als dem US-Dollar (der funktionalen Währung seit 2008) in US-Dollar und finanzielle Verbindlichkeiten mit variablen Zinssätzen in feste Zinssätze umzuwandeln⁽⁵⁹⁾. Nach den im Rahmen des förmlichen Prüfverfahrens übermittelten Informationen führte die Durchführung der geeigneten Maßnahmen im Rahmen des bestehenden Beihilfeverfahrens dazu, dass die staatlichen Garantien auf 80 % des Wertes der betreffenden Derivatekontrakte und die Garantien für Sicherungsderivate durch einen bestimmten kumulativen Nennwert begrenzt wurden⁽⁶⁰⁾. Daher kann weder Landsvirkjun noch dem Staat als Bürgen zugerechnet werden, dass sie unbegrenzten Verbindlichkeiten aus diesen Garantien ausgesetzt waren.
- (51) Darüber hinaus handelt es sich bei den betreffenden Garantien nach Artikel 1 der Landsvirkjun-Verordnung um Ausfallbürgschaften. Im Rahmen einer Ausfallbürgschaft muss ein Gläubiger alle Rechtsmittel gegen Landsvirkjun ausschöpfen, bevor er ein Verfahren gegen den Staat einleiten kann⁽⁶¹⁾. Die Behörde ist bereits zu dem Schluss gekommen, dass diese Art von Garantie, obwohl sie den Vorteil nicht ausschließt, mit einem geringeren Risiko verbunden ist⁽⁶²⁾. Wie Landsvirkjun darlegen konnte, überstiegen die Zahlungsmittelbestände der Gesellschaft in jedem der Jahre 2010 bis 2017 die Verluste aus den garantierten Derivaten⁽⁶³⁾. Dadurch wurden die Risiken für den Bürgen reduziert.
- (52) Wie in Erwägungsgrund 36 dargelegt, müssen alle vier Bedingungen kumulativ erfüllt sein, damit eine Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellt. Da die betreffenden Garantien Landsvirkjun keinen Vorteil verschafft, ist es nicht erforderlich, eine Bewertung in Bezug auf die übrigen Bedingungen vorzunehmen.

7. SCHLUSSFOLGERUNG

- (53) Auf der Grundlage der vorgenannten Bewertung kommt die Behörde zu dem Schluss, dass die staatlichen Garantien für Landsvirkjun im Hinblick auf Derivatekontrakte zur Absicherung der Devisen- und Zinsrisiken für Landsvirkjun, von denen die letzte im Juli 2017 aufgehoben wurde, keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die staatlichen Garantien für Landsvirkjun im Hinblick auf Derivatekontrakte zur Absicherung der Devisen- und Zinsrisiken für Landsvirkjun, von denen die letzte im Juli 2017 aufgehoben wurde, stellen keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens dar.

⁽⁵⁷⁾ Dokument Nr. 874344.

⁽⁵⁸⁾ Dokument Nr. 874345.

⁽⁵⁹⁾ Abschnitt 5.2 und Dokument Nr. 874345.

⁽⁶⁰⁾ Dokumente Nr. 875032, 874341 und 908632.

⁽⁶¹⁾ Abschnitt 5.1.

⁽⁶²⁾ Fußnote 34.

⁽⁶³⁾ Dokument Nr. 874345.

Das förmliche Prüfverfahren ist hiermit abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Island gerichtet.

Artikel 3

Nur der englische Text ist verbindlich.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 2018.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Bente ANGELL-HANSEN
*Vorsitzender
Zuständiges Mitglied des
Kollegiums*

Frank J. BÜCHEL
Mitglied des Kollegiums

Högni KRISTJÁNSSON
Mitglied des Kollegiums

Carsten ZATSCHLER
*der als Direktor für Rechts-
und
Verwaltungsangelegenheiten
gegenzeichnet*

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE